

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

12. Juni 2019

13.468 n Parlamentarische Initiative Fraktion GL. Ehe für alle; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2019 sind die Kantone eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Grundsätzliches

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Ehe für alle Paare unabhängig von der Geschlechterzusammensetzung und unterstützt das vorgeschlagene Vorgehen einer gestaffelten Revision. Die in der Vorlage aufgezeigten Handlungsfelder sind aber nach Abschluss der vorgeschlagenen Änderungen zügig anzugehen.

Aus Sicht des Regierungsrats sind zudem ergänzend zur Ehe vertragliche Lebensgemeinschaften mit staatlich vorgegebener Regelung der kinder-, adoptions-, erb-, sozialversicherungs- und güterrechtlichen Belange anzustreben. Zu beachten ist dabei, dass die Regelungen möglichst wenige Einschränkungen beinhalten (beispielsweise Volljährigkeit und Handlungsfähigkeit) und auch im steuerlichen Bereich neutral gefasst sind. Dies dient einerseits der Freiheit der Rechtsunterworfenen in der Schweiz und andererseits der Erleichterung der Anerkennbarkeit ausländischer Rechtsverhältnisse (im Rahmen des schweizerischen Ordre public). In gleicher Weise wird sich auch das immer noch restriktive Schweizer Namensrecht öffnen müssen, um den Betroffenen mehr Freiheiten zu bieten und hinkende Rechtsverhältnisse für Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten zu vermeiden (unterschiedliche Namensführung in Registern und Ausweisen der verschiedenen Heimatstaaten).

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen – mit Ausnahme der Variante – bestehen keine Einwände.

Zur vorgeschlagenen Variante

Kritisch steht der Regierungsrat der mit der Öffnung zum Zugang der Fortpflanzungsmedizin begründeten Ungleichbehandlung von Ehen zwischen Frauen und Ehen zwischen Männern gegenüber. Eine gesetzlich neu geschaffene Diskriminierung aufgrund der (zurzeit noch geltenden) rechtlichen Aufteilung der Menschen in zwei Geschlechter ist zu verhindern. Die vorgeschlagene Variante, wonach die Ehegattin einer Mutter rechtlich zum zweiten Elternteil des Kindes wird, ist folglich bereits deshalb abzulehnen. Ferner ist diese Elternschaft biologisch nicht möglich und widerspricht auch der im Schweizer Recht möglichen Vaterschaftsanerkennung, welche nach der noch herrschenden Mei-

nung nur dem biologischen Vater (beziehungsweise demjenigen, der gutgläubig davon ausgeht, dies zu sein) zusteht.

Eine Öffnung hin zu rechtlichen Elternschaften ist grundsätzlich begrüßenswert, müsste aber diskriminierungsfrei sowie unter Offenlegung der biologischen Abstammung des Kindes erfolgen.

Zudem sind auch sämtliche fortpflanzungsmedizinischen Möglichkeiten für die Schweiz vertieft zu prüfen und soweit möglich zuzulassen, da ansonsten die bereits laufende Umgehung des Schweizer Rechts durch medizinische Eingriffe im Ausland (teils unter kritischen rechtlichen, ethischen und medizinischen Bedingungen) erfolgt und dies zu weiteren Problemen auch in der Schweiz führt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- debora.gianinazzi@bj.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
3003 Bern

Appenzell, 17. Juni 2019

Parlamentarische Initiative: Ehe für alle Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Parlamentarischen Initiative «Ehe für alle» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Vorlage grundsätzlich ab.

Das in Art. 14 der Bundesverfassung verbriefte Recht auf Ehe ist für Mann und Frau gemeint. Die Ehe für alle soll nun auf der Gesetzesebene eingeführt werden. Es ist nicht verständlich, wieso dazu keine Verfassungsänderung erforderlich sein soll. Damit rührt der Bund an den Grundfesten der Gesellschaftsordnung und nimmt in Kauf, dass der verfassungsrechtliche Schutz der auf der Ehe von Mann und Frau basierenden Familie nicht mehr gewährleistet ist. Die Einführung einer Ehe unter gleichgeschlechtlichen Partnern oder Partnerinnen auf Gesetzesebene ist nur schon wegen der falsch gewählten Regelungsstufe abzulehnen.

Die Standeskommission hält die Vorlage allerdings auch inhaltlich für nicht nötig. Die bestehende Regelung mit den eingetragenen Partnerschaften bietet schon heute weitreichende Möglichkeiten für die gegenseitige Übernahme von Rechten und Pflichten in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

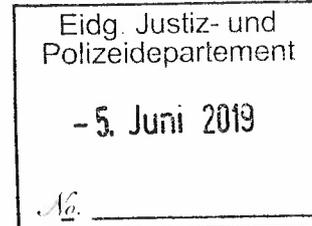
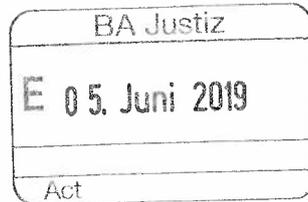
Zur Kenntnis an:

- debora.gianinazzi@bj.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern



Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. Mai 2019

Eidg. Vernehmlassung; 13.468 Parlamentarische Initiative: Ehe für alle; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2019 wurden die Kantonsregierungen von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eingeladen, zu einem Vorentwurf zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts bis zum 21. Juni 2019 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Vorlage sieht Änderungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), im Partnerschaftsgesetz (PartG) und im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vor.

Die Meinungen zur Öffnung des Instituts der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare sind kontrovers. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass zahlreiche europäische Rechtsordnungen in den letzten Jahren die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet haben (vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 2.1, S. 7). Für den Regierungsrat ist klar, dass eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren zu verhindern ist.

Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst äussert sich in ihrer Stellungnahme vom 12. April 2019 zu verschiedenen Aspekten der Vorlage in fachtechnischer Hinsicht. Der Regierungsrat unterstützt diese Anträge. Nachfolgend werden diese Anträge kurz wiedergegeben, für Einzelheiten wird auf die erwähnte Stellungnahme verwiesen.

Zur Variante betreffend Art. 252 Abs. 2 ZGB (Entstehung Kindesverhältnis) und Art. 259a ZGB (Elternschaft des Ehemannes oder der Ehefrau) besteht folgender Antrag:

Die originäre Entstehung des Kindesverhältnisses soll in einer separaten Vorlage über das Abstammungsrecht diskutiert werden, wobei das Kindeswohl sowie das Recht auf Kenntnis der Abstammung ins Zentrum zu rücken sind. Die Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter soll nicht in dieser Vorlage gelöst werden. In dieser Frage soll auf Erleichterungen der Stiefkindadoption hingewirkt werden.



Zu Art. 35 PartG (Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe) besteht folgender Antrag:

Die Wirkungen der Umwandlung sollen geregelt werden. Sofern für ein Umwandlungsverfahren Zeremonien möglich sein sollen, soll eine entsprechende, kostendeckende Gebührenposition vorgesehen werden.

Zu Art. 45 IPRG (eingetragene Partnerschaft und Internationales Privatrecht) bestehen folgende Anträge:

Wenn in der Vorlage zum ZGB auf die Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft verzichtet wird, soll auch in der Vorlage zum IPRG darauf verzichtet werden. Ebenso soll auf eine zwangsweise Aktualisierung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (von Amtes wegen, vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 6.3, S. 35) verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per Mail: [debo-
ra.gianinazzi@bj.admin.ch](mailto:debo-ra.gianinazzi@bj.admin.ch)

19. Juni 2019

RRB-Nr.: 642/2019
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2019.POMGS.220
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziertNicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: 13.468 n PA.IV. Fraktion GL. Ehe für alle.

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Allgemeines

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst einerseits die gesetzliche Anpassung zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts. Wie Sie im erläuternden Bericht aufzeigen, führt das bestehende Institut der eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare zu einer erzwungenen Auskunft über ihre sexuelle Orientierung. Problematisch ist insbesondere auch, dass im geltenden Recht zwischen der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe auch weiterhin materielle Unterschiede bestehen, die sich sachlich nicht begründen lassen. Der Regierungsrat begrüsst daher, dass mit der gesetzlichen Eheöffnung diese nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen, die eine Diskriminierung aufgrund der Lebensform (Art. 8 Abs. 2 BV) darstellen, beseitigt werden. Die Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare kommt der in der Schweiz gelebten Wirklichkeit mit unterschiedlichen Lebensformen näher.

Andererseits halten wir fest, dass mit der Befürwortung der vorgelegten „Kernvorlage“ kein Präjudiz für die zahlreichen sich daraus ergebenden Fragen geschaffen werden soll. Die hier vorgelegte Änderung hat Einfluss auf zahlreiche weitere Erlasse, welche anzupassen oder zu ändern sind. In einzelnen Rechtsgebieten werden sich zudem neue Fragestellungen ergeben, die diskutiert werden müssen.

Wir haben folgende Anträge und Bemerkungen zur Vorlage.

2 Variante, Art. 252 Abs. 2 und Art. 259a VE-ZGB

Die bisherige Vaterschaftsvermutung des Ehemannes wird auf die mit der Mutter verheiratete Frau erweitert. Die Herleitung der vorgeschlagenen Variante erfolgt über den verständlicherweise angestrebten Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. So kann ein Fortpflanzungsverfahren nur bei Paaren angewendet werden, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Artikel 252 ff. ZGB begründet werden kann. Wir fragen uns jedoch, ob dies der richtige Ansatz ist.

Die vorgeschlagene originäre Entstehung des Kindesverhältnisses zur nicht gebärenden Ehefrau lässt ausser Acht, dass Geburten auch bei miteinander verheirateten Frauen nicht immer Resultat einer Samenspende sind. Im Unterschied zur Vaterschaftsvermutung besteht hier jedoch keinerlei Korrektiv über eine Anfechtungsklage. Der wohlgemeinten Variante steht ein erhebliches Konfliktpotential gegenüber.

Die Kommission hat entschieden, das Abstammungsrecht nicht mit der vorgelegten Gesetzesvorlage zu behandeln, obwohl unbestrittenermassen Revisionsbedarf bestehe. Wir finden es richtig, dass das Abstammungsrecht separat behandelt wird. Wir sind der Auffassung, dass auch die Mutterschaftsvermutung der mit der Mutter verheirateten Frau nicht im Rahmen der vorliegenden Kernvorlage behandelt werden sollte, da mit dem vorliegenden Entwurf faktisch die soziale Elternschaft eingeführt wird, ohne eine gesamtheitliche Beurteilung vorzunehmen. Die Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter kann nicht mit der Vaterschaftsvermutung des Ehemannes der Mutter verglichen werden. Die Vaterschaftsvermutung bei einem heterosexuellen Paar basiert auf der Annahme, dass der Ehemann der Mutter auch der biologische Vater des Kindes ist. Bei der Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter kann das mit Bestimmtheit nicht zutreffen. Die Gleichschaltung der Fälle ist somit aus Sicht der biologischen bzw. genetischen Elternschaft durchaus fraglich. Im Weiteren beantwortet die Vorlage die Frage nicht, wie mit dem vorhandenen biologischen Vater rechtlich umgegangen wird. Ihm wird die Möglichkeit der Anerkennung seines biologischen Kindes offensichtlich verwehrt. Weiter handelt es sich um eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen, miteinander verheirateten Männern.

2.1 Antrag

Es wird beantragt, die originäre Entstehung des Kindesverhältnisses in einer separaten Vorlage über das Abstammungsrecht zu behandeln, wobei das Kindeswohl ins Zentrum zu rücken ist. Die Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter ist nicht in dieser Vorlage zu lösen. In dieser Frage ist auf Erleichterungen der Stiefkindadoption hinzuwirken.

3 Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe, Art. 35 VE-PartG

Unbeantwortet lässt Art. 35 VE-PartG, ob die Umwandlung mit neuen Wirkungen verbunden ist. Insbesondere stellen sich die Fragen nach einer allfälligen Neubeurteilung der Namensführung und des Bürgerrechts, wie auch nach der Möglichkeit der Ehegatten ihre Namensführung neu bestimmen zu können. Weiter fehlen Ausführungen dazu, was für Auswirkungen die Umwandlung auf allfällige Kinder einer Partnerin, eines Partners hat. Für die betroffenen Personen wie auch für die Zivilstandsbehörden ist rechtliche Klarheit bezüglich der Wirkungen der Umwandlung von grosser Wichtigkeit.

Die Ausführung im Bericht, wonach es den Zivilstandsämtern gestattet ist, im Rahmen der Abgabe der Erklärung auf Wunsch der betroffenen Personen eine Zeremonie durchzuführen, erachten wir als störend. Wie im Bericht ausgeführt wird, hatten die Partnerinnen und Partner bereits früher die Möglichkeit, bei der Begründung der eingetragenen Partnerschaft eine Zeremonie durchzuführen.

3.1 Antrag

Es wird beantragt, die Wirkungen der Umwandlung zu regeln.

4 Eingetragene Partnerschaft und Internationales Privatrecht, Art. 45 und 65a VE-IPRG

Unbestritten und konsequent ist, dass das Institut der eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz pro futuro abgeschafft wird. Im IPRG soll jedoch weiterhin an der Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft festgehalten werden. Dies erscheint aus verschiedenen Gründen als wenig sachgerecht.

Personen, welche vor Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen im Ausland eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, haben die Möglichkeit diese mittels einer Erklärung auf dem Zivilstandsamt in eine Ehe umzuwandeln. Bei nach Inkrafttreten im Ausland eingegangenen eingetragenen Partnerschaften soll eine solche Umwandlung aber nicht mehr zulässig sein. Die Anwendbarkeit des PartG wird auf vor Inkrafttreten der Änderungen eingegangene eingetragene Partnerschaften limitiert. Auf bei nach Inkrafttreten der Änderungen im Ausland eingegangenen eingetragenen Partnerschaften würde somit der IPRG-Verweis auf die Anwendbarkeit von Schweizer Recht ins Leere führen. Gemäss Vorentwurf sind in einem solchen Fall die materiellen Bestimmungen zur Ehe sinngemäss anzuwenden. Im Grundsatz wird somit die eingetragene Partnerschaft inhaltlich auch für im Ausland eingegangene eingetragene Partnerschaften abgeschafft. Die Ausnahme stellt die im Vergleich zur Ehe unterschiedliche Bezeichnung des Zivilstandes dar. Eine der Zielsetzungen des Vorentwurfs ist es aber gerade, die von den eingetragenen Partnerinnen und Partnern "als stigmatisierend" empfundene Zivilstandsbezeichnung zu eliminieren.

Im Ausland können „eingetragene Partnerschaften“ teilweise auch von heterosexuellen Paaren eingegangen werden, so z.B. in den Niederlanden. Aufgrund der dort mit diesem Institut verbundenen Rechtswirkungen wäre eine solche Beziehung in der Schweiz klar als Ehe anzuerkennen. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren würde man diese aber auch künftig wohl als „eingetragene Partnerschaften“ zu betrachten haben. Diese Divergenz ist unklar und nicht gerechtfertigt.

Wie schon erwähnt, ist die eingetragene Partnerschaft in der Schweiz als Pendant zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare konzipiert worden. Bereits heute ist es unzweifelhaft so, dass ein ausländisches Institut unabhängig von ihrer Bezeichnung, aber mit denselben Wirkungen wie die schweizerische eingetragene Partnerschaft bei heterosexuellen Paaren als Ehe anzuerkennen ist. Soll künftig im nationalen Recht auf die Unterscheidung zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft verzichtet werden, sollte dies auch im IPRG Bereich der Fall sein. Entscheidendes Kriterium bei der Anerkennung darf einzig die eheähnliche Wirkung einer im ausländischen Recht vorgesehenen Lebensgemeinschaft sein. Ist eine solche zu bejahen, hat die Anerkennung als Ehe zu erfolgen. Der vorgeschlagene Lösungsansatz verkennt dies und stellt im Endergebnis auf terminologische Unterschiede ab. Es kann aber nicht sein,

dass die Bezeichnung eines ausländischen Instituts (andere Bezeichnung als "Ehe") als entscheidendes Kriterium für deren hiesige Einordnung in Anwendung des IPRG herangezogen wird.

Sofern die Unterscheidung zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft im IPRG beibehalten wird und eine nach Inkrafttreten der Änderungen im Ausland begründete eingetragene Partnerschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Personen gemäss Art. 65a VE-IPRG als solche anerkannt wird, müssen Ausführungen zu dessen Wirkung (z.B. Name, Bürgerrecht, Kinder, etc.) festgehalten werden.

Gleichgeschlechtliche Paare, die nach Inkrafttreten der Änderung im Ausland eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, sollen die Möglichkeit haben, sich in der Schweiz nochmals verheiraten zu können. In diesem Zusammenhang hat der Entwurf explizit oder implizit eine Bestimmung zu enthalten, wonach kein Ehehindernis vorliegt. Eine solche Bestimmung ist im Entwurf nicht ersichtlich.

Die Tatsache, dass der Eintrag der eingetragenen Partnerschaft, welcher aufgrund der im Ausland eingegangenen Ehe vor Inkrafttreten der Änderung registriert wurde, im schweizerischen Zivilstandsregister bei der nächsten Gelegenheit von Amtes wegen aktualisiert werden soll, erscheint als nicht angebracht. Zum einen wird so ermöglicht, entgegen dem Willen der betroffenen Person eine eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln. Dies widerspricht den Ausführungen im Bericht zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft, gemäss denen die Umwandlung nur auf Antrag der betroffenen Personen möglich sein soll und in einem separaten Verfahren nach Art. 35 VE-PartG zu erfolgen hat. Zum Anderen stellt sich die Frage, wie das für die Beurkundung des Zivilstandsereignisses zuständige Zivilstandsamt in Erfahrung bringen soll, dass es sich bei der zu beurteilenden eingetragenen Partnerschaft um eine ursprüngliche ausländische Eheschliessung handelte, die nun automatisch in eine Ehe umgewandelt werden soll.

Auch im Bereich Scheidung und Trennung stellt sich uns die Frage, wie das Gericht in Erfahrung bringen soll, dass es sich bei der mit schweizerischen Zivilstandsdokumenten nachgewiesenen eingetragenen Partnerschaft um eine ursprünglich ausländische Ehe gehandelt haben soll.

4.1 Antrag

Es wird beantragt, auf die Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft im IPRG zu verzichten. Die Frage der Einführung einer schwachen Bindungsform (*partenariat faible*) soll später diskutiert werden. Erst nachdem ein solches Rechtsinstitut eingeführt ist, macht es Sinn, ausländische Bindungsformen entsprechend unterschiedlich, unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen, anzuerkennen. Sofern die Unterscheidung beibehalten wird, sind die Wirkungen einer nach Inkrafttreten der Änderung im Ausland begründete und in der Schweiz als solche anerkannte eingetragene Partnerschaft zu regeln. Eine von Amtes wegen vorzunehmende Aktualisierung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe, wird als nicht sachgerecht erachtet. Die Umwandlung darf in jedem Fall nur auf Antrag der betroffenen Personen erfolgen.

5 Auswirkungen auf den Bund

Die Umsetzung der neuen Rechtsbestimmungen im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) wird nicht erwähnt. Eine Rechtsänderung im beabsichtigten Rahmen bedarf zwangsläufig technischer Anpassungen des elektronischen Beurkundungssystems Infostar.

5.1 Antrag

Es wird beantragt, die Kosten im Bericht aufzunehmen. Die Kosten sind vom Bund zu übernehmen.

6 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Der Aussage, dass die vorgesehenen Änderungen wenige Auswirkungen auf die kantonalen oder kommunalen Behörden haben werden, kann so nicht zugestimmt werden. Gerade bei den kantonalen und kommunalen Zivilstandsbehörden wird die Umsetzung der vorgesehenen Änderungen zu einem Mehraufwand führen.

6.1 Antrag

Es wird beantragt, die Aussage entsprechend anzupassen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

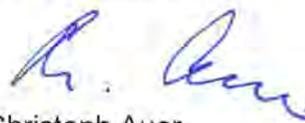
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Ammann

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler:

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Staatskanzlei
- Justiz- Gemeinde und Kirchendirektion

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrats
Bern

Per E-Mail an:
debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Liestal, 11. Juni 2019

Vernehmlassung

Zur Parlamentarischen Initiative 16.468 «Ehe für alle» (Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, ZGB)

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Zu den vorgeschlagenen Änderungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 35 VE PartG (Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe)

Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates (vgl. Art. 35 Abs.3 VE PartG) zur Umwandlungserklärung müssten die genauen Wirkungen, beispielsweise bezüglich der Namensführung der Ehegatten, aber auch in Bezug auf allfällige Kinder eines Partners oder einer Partnerin, ausgeführt werden. Ohne genaue Ausführungsbestimmungen könnten sich in der Praxis Probleme ergeben.

Gemäss den Ausführungen im Bericht zu Art. 35 PartG (vgl. Ziff. 6.2, S. 31 Vorentwurf), wäre es möglich, im Rahmen der Abgabe der Umwandlungserklärung auf Wunsch eine Zeremonie durchzuführen. Dies erscheint uns etwas fragwürdig. Grundsätzlich erfolgte die Zeremonie, soweit dies gewünscht war, bereits zum Zeitpunkt der Eintragung der Partnerschaft. Im Rahmen von Erklärungen sind grundsätzlich keine Zeremonien vorgesehen. Sollte dies ermöglicht werden, müsste die Erhebung einer entsprechenden Gebühr vorgesehen sein, da die Durchführung einer Zeremonie einen weit grösseren Aufwand bedeutet.

Art. 252 Abs. 2 ZGB (Entstehung Kindsverhältnis) und Art. 259a ZGB (Elternschaft des Ehemannes oder der Ehefrau) [Variante]

Die Kommission hat entschieden, das Abstammungsrecht nicht mit dieser Gesetzesvorlage zu behandeln, obwohl unbestrittenermassen Revisionsbedarf besteht (vgl. Ziff. 5.3., S. 26 Vorentwurf). Dennoch hat sie die Elternschaft des Ehemannes oder der Ehefrau als eine Variante vorgeschlagen, welche die bisherige Vaterschaftsvermutung des Ehemannes auf die mit der Mutter verheiratete Frau erweitert. Die Herleitung der vorgeschlagenen Variante erfolgt über den verständlicherweise angestrebten Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. So kann ein Fortpflanzungsverfahren nur bei Paaren angewendet werden, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Artikel 252-263

ZGB begründet werden kann (vgl. Ziff. 3.2.3.2, S. 15 und S. 29 Vorentwurf). Diesem Vorschlag stehen wir im Rahmen dieser Vorlage eher skeptisch gegenüber. Die vorgeschlagene originäre Entstehung des Kindesverhältnisses zur nicht gebärenden Ehefrau lässt ausser Acht, dass Geburten auch bei miteinander verheirateten Frauen nicht immer Resultat einer Samenspende sind. Im Unterschied zur Vaterschaftsvermutung besteht hier aber keinerlei Korrektiv über Anfechtungsklagen. Der wohlgemeinten Variante steht im realen Leben ein erhebliches Konfliktpotential gegenüber. Es wird faktisch die soziale Elternschaft eingeführt. Die Mutterschaftsvermutung der mit der Mutter verheirateten Frau ist u. E. im Rahmen einer Abstammungsvorlage zu behandeln. Die Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter ist grundsätzlich nicht mit der Vaterschaftsvermutung des Ehemannes der Mutter vergleichbar. Die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes basiert auf der wohl meistens richtigen Annahme, dass der Ehemann der Mutter auch der biologische Vater des Kindes ist. Bei der Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter kann dies mit Bestimmtheit nicht zutreffen. Die Gleichschaltung der Fälle ist somit aus Sicht der biologischen/genetischen Elternschaft durchaus fraglich. Im Weiteren beantwortet die Vorlage die Frage nicht, wie mit dem zweifelsfrei vorhandenen biologischen Vater rechtlich umgegangen wird. Ihm wird die Möglichkeit der Anerkennung seines biologischen Kindes offensichtlich verwehrt. Es handelt sich auch um eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen, miteinander verheirateten Männern.

Änderungen im Bereich des IPRG

Für gleichgeschlechtliche Paare, die im Ausland geheiratet haben und deren Ehe in Anwendung von Art. 45 Abs. 3 IPRG in der Schweiz nur als eingetragene Partnerschaft anerkannt wurde, ist lediglich vorgesehen, den Eintrag bei nächster Gelegenheit zu aktualisieren, da eine automatische Aktualisierung aus praktischen Gründen der Registerführung nicht in Frage komme (vgl. Ziff. 4.2.2. Vorentwurf). Hier muss sichergestellt werden, dass das Zivilstandsamt bei der Aktualisierung der Daten Kenntnis davon hat, dass die im Register eingetragene Partnerschaft ursprünglich eine im Ausland geschlossene Ehe war. Nur dann ist gewährleistet, dass die Daten sauber aktualisiert werden.

Auswirkungen auf den Bund (Ziff. 7.1. Vorentwurf)

Die Umsetzung der neuen Rechtsbestimmungen im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) wird nicht erwähnt (vgl. Ziff. 7.1., S. 36 Vorentwurf). Eine Rechtsänderung im beabsichtigten Rahmen bedarf jedoch technischer Anpassungen des Systems Infostar. Wir beantragen deshalb, die Kosten im Bericht aufzunehmen. Überdies sollten diese vom Bund übernommen werden.

Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden (Ziff. 7.2. Vorentwurf)

Was die Ausführungen des Vorentwurfs im Bereich Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden betrifft, so möchten wir festhalten, dass gerade bei den kantonalen und kommunalen Zivilstandsbehörden die Umsetzung der vorgesehenen Änderungen zu einem Mehraufwand führen wird. Dies sollte im Bericht entsprechend festgehalten werden.

Freundliche Grüsse



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Per Email an:
Debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Basel, 12. Juni 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2019
Vernehmlassung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur Umsetzung der
parlamentarischen Initiative 13.468 «Ehe für alle»
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der parlamentarischen Initiative 13.468 «Ehe für alle» hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates unter Mitwirkung des EJPD einen Vorentwurf zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts mit Schreiben vom 15. März 2019 in die Vernehmlassung geschickt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Allgemeines zur Vorlage

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die vorgesehene Öffnung des Instituts der Ehe. Die Vorlage ist ein weiterer gesellschaftspolitischer Puzzlestein zur vollständigen Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots und Verbots der Diskriminierung (Art. 8 BV).

Die Einschätzung, ob es sinnvoller ist, wie vorgesehen, vorerst nur eine Kernvorlage mit den notwendigsten Änderungen im Bereich des Eherechts zu präsentieren oder alle sich aus der Gesetzesänderung ergebenden Probleme in einer «grossen Revision» auf einmal zu lösen, ist Sache der zuständigen Akteure im Bund. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass dadurch keine grösseren Auslegungsprobleme und Widersprüche entstehen. Zudem wäre es im Sinne eines in sich stimmigen und letztlich konsequenten Gesamtkonzeptes wichtig, wenn notwendige weitere mit dem Eherecht verbundene Gesetzesanpassungen möglichst zeitnah angegangen werden könnten, auch wenn dies, wie z.B. bei den Hinterlassenenrenten, mit weiteren politisch schwierigen Fragestellungen verbunden sein könnte. Insbesondere das Recht zur Entstehung des Kindesverhältnisses oder der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin sollten rasch und vollständig geregelt werden. Es darf denn auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in den erwähnten Bereichen unter Umständen auch ohne eine Gesetzesänderung Auswirkungen haben kann (vgl. unten Bemerkungen zu Art. 259a VE-ZGB).

2. Entwurf zur Änderung des ZGB (VE-ZGB)

2.1 Art. 92

Im erläuternden Bericht (S. 26 f.) wird festgehalten, dass bei Teilrevisionen von grossen Erlassen wie dem ZGB neue Bestimmungen geschlechtergerecht zu formulieren seien, wenn ein zusammenhängender grösserer Teil revidiert wird. Dennoch wird in der Vorlage wegen der Komplexität der rein sprachlichen Anpassung vorerst darauf verzichtet. Es ist dann aber inkonsequent, dass in Art. 92 (offenbar nur, weil es bei den selten genannten Verlobten einfacher ist als bei den oft genannten Eheleuten) dennoch eine sprachliche Anpassung vorgenommen wird. Etwas anderes sind natürlich die Anpassungen in denjenigen Bestimmungen, in denen die Ausdrücke «Braut, Bräutigam» durch «der, die Verlobte» ersetzt werden, da es um eine notwendige Änderung des Inhaltes geht (z.B. Art. 97a ZGB).

2.2 Art. 94

Der neue Gesetzestext dieser allgemeinen Bestimmung ist im Wortlaut offen, da die Ehe «von zwei Personen» eingegangen werden kann und zwar gemäss Text der Erläuterung zu der Bestimmung auf S. 27 «unabhängig ihres Geschlechts». Aus den übrigen Texten des erläuternden Berichts geht aber – je nach Blickwinkel einschränkend – hervor, dass «Ehepaare künftig nicht mehr nur aus einem Mann und einer Frau, sondern auch aus zwei Männern oder zwei Frauen» bestehen können (S. 26) bzw. «neben Frau und Mann auch aus zwei Personen gleichen Geschlechts» (z.B. S. 10). Die Erläuterungen geben den heutigen Rechtszustand in der Schweiz mit zwei offiziellen Geschlechtern wieder und befassen sich daher mit der Ausweitung der Ehemöglichkeit auf gleichgeschlechtliche Paare. Falls in der nächsten Zeit die Diskussion um die offizielle Anerkennung eines dritten Geschlechts geführt würde, wären voraussichtlich einige der bis dahin mit der vorliegenden Vorlage revidierten ZGB-Bestimmungen bereits wieder zu ändern. Immerhin könnte Art. 94 VE-ZGB, zumindest vom Wortlaut her, auf eine solche Rechtslage angewendet werden.

Es stellt sich die Frage, ob die anderen Bestimmungen der Vorlage bereits in der vorliegenden Revision so allgemein abgefasst werden müssten, dass deren Anwendbarkeit auf die offizielle Existenz von mehr als zwei Geschlechtern in Zukunft möglich wäre. Es fragt sich auch, ob im Erläuterungstext bereits ein Hinweis zur Thematik anzubringen wäre. Möglicherweise wurde aber auch die Thematik – im Gegensatz zu den anderen Themen (Hinterlassenenrente, zusätzliche gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaftsform, Fragen zum Abstammungsrecht, geschlechtergerechte Sprache etc.) bewusst unausgesprochen – für eine allfällige Folgerevision vorgesehen.

2.3 Variante bestehend aus zusätzlicher Änderung von Art. 252 und Art. 259a (neu) ZGB

Der Kanton Basel-Stadt würde die vorgeschlagene Variante weglassen, sich dann aber möglichst rasch der Anschlussgesetzgebung zuwenden. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat sich entschieden, nur eine Kernvorlage zur eigentlichen Anpassung des Eherechts auszuarbeiten und damit schrittweise vorzugehen (z.B. erläuternder Bericht S. 24). Für die erkannten konsequenterweise notwendigen Änderungen in weiteren Rechtsgebieten soll, da sie entweder umstrittener oder komplizierter sind, auf Anschlussgesetzgebungsarbeiten verwiesen werden. Letztlich entgegen ihrer eigenen Meinung (S. 25) schickt die Kommission dennoch eine Variante in die Vernehmlassung, nach der in den sensiblen Bereichen der Entstehung des Kindesverhältnisses und damit der Fortpflanzungsmedizin Teilaspekte revidiert werden sollen. Grundsätzlich ist zwar festzuhalten, dass mit der Einführung der «Ehe für alle» auch das Abstammungsrecht des ZGB und der Zugang zur künstlichen Fortpflanzung angepasst werden müssen. Aber in beiden Bereichen stellen sich für eine vollständig auf die vorgeschlagene Ausweitung der Ehe angepasste Gesetzgebung zusätzliche Rechtsfragen, die ebenfalls gelöst werden sollten (zum Beispiel weitere Aspekte des Abstammungsrechts oder der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin für männli-

che Ehepaare). Das Herausplücken von Teilbereichen aus einzelnen Rechtsgebieten erscheint nicht sinnvoll.

2.4 Art. 9g VE-SchIT ZGB

Fraglich ist, ob es nicht zu praktischen und rechtlichen Problemen führen kann, wenn, wie vorgesehen, die Beibehaltungserklärung für den bisherigen Güterstand nur durch einen der Ehegatten abgegeben werden muss (anstatt durch gemeinsame Erklärung). Hier fehlt im erläuternden Bericht eine nähere Begründung für die gewählte Lösung.

3. Änderung anderer Erlasse; Entwurf zur Änderung des Partnerschaftsgesetzes (VE-Partnerschaftsgesetz)

Der Gesetzesentwurf sieht bei einer Umwandlungserklärung keine Durchführung einer Trauzeremonie vor. Zur Begründung wird angeführt, die Paare hätten mit der Eintragung der Partnerschaft bereits ihren Willen, eine Lebensgemeinschaft begründen zu wollen, kundgetan (erläuternder Bericht S. 31). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das geltende Partnerschaftsgesetz keine Trauzeremonie kennt. Die Eintragung der Partnerschaft kommt mit der Unterschrift der künftigen Partnerinnen oder Partner zustande. Ein simpler staatlicher Akt, der ohne spezielle Zeremonie in der Regel im Büro einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten vorgenommen wird. Schon heute kann auf Wunsch der Eintragungswilligen im Trauzimmer eine Zeremonie ähnlich einer Eheschliessung durchgeführt werden. Gleichgeschlechtlichen Paaren, die anlässlich der Eintragung der Partnerschaft auf eine Zeremonie verzichtet haben, soll eine solche bei Umwandlung in eine Ehe gewährt werden. Der erläuternde Bericht (S. 31) hält zwar in den Ausführungen zu Art. 35 fest, dass es jedem Zivilstandsamt unbenommen ist, auf Wunsch der betroffenen Personen eine Zeremonie durchzuführen, letztendlich hängt es jedoch allein vom Willen der jeweiligen Zivilstandsämter ab, ob eine solche auf Wunsch durchgeführt wird. Auch kann es nicht angehen, dass die einen Zivilstandsämter einem entsprechenden Wunsch der Umwandlungswilligen nachkommen, andere wiederum nicht. Zwar könnte das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) eine entsprechende Weisung erlassen, es fragt sich aber dennoch, ob die Möglichkeit einer Trauzeremonie anlässlich der Umwandlung von einer Partnerschaft in eine Ehe nicht doch in Art. 35 VE-Partnerschaftsgesetz selbst oder zumindest in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates explizit festgehalten werden müsste.

4. Auswirkung der Vorlage auf die Kantone

Im erläuternden Bericht (S. 37) wird festgehalten, dass die Vorlage wenig Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden habe. Erwähnt werden nur die nötigen sprachlichen Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung und auf Formularen. Abgesehen davon, dass solche sprachlichen Anpassungen nicht nur auf der Bundesebene sondern auch auf kantonaler und kommunaler Ebene nicht in allen Fällen einfach sein werden, ist im Bericht auch zu erwähnen, dass die Revision, nicht zuletzt durch das vorgesehene Umwandlungsverfahren für eingetragene Partnerschaften, generell zu einem Mehraufwand für die Zivilstandsämter führt. Speziell dann, wenn vor einer Umwandlung bei ausländischen Eintragungen geprüft werden muss, ob zwischen den zukünftigen Ehegatten eine rechtsgültig eingetragene Partnerschaft besteht bzw. ob das im Ausland eingegangene Partnerschaftsverhältnis eine vergleichbare Rechtswirkung entfaltet wie das schweizerische Institut.

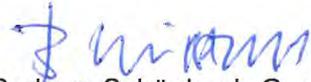
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil national
Commission des affaires juridiques
Secrétariat
3003 Berne

Document PDF et Word à :
deboragianinazzi@bj.admin.ch

Fribourg, le 24 juin 2019

2019-596

« Mariage civil pour tous » - Procédure de consultation relative à l'initiative parlementaire

Monsieur le Président de la Commission,
Mesdames et Messieurs les membres de la Commission,
Mesdames et Messieurs,

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg a l'honneur de vous adresser par la présente sa détermination relative à la consultation concernant l'initiative parlementaire « Mariage civil pour tous » et vous remercie de l'avoir consulté. Sa détermination est la suivante :

Selon l'art. 14 de la Constitution fédérale (Cst. féd.), le droit au mariage et à la famille est garanti. En outre, une discrimination en raison du mode de vie est anticonstitutionnelle (art. 8, al. 2, Cst. féd.). Sciemment utilisée dans la Constitution et reprise telle quelle dans les textes de loi et par la doctrine dominante, l'expression « mode de vie » indique, suivant la volonté parlementaire, avant tout l'orientation sexuelle. Une inégalité de traitement affectant les couples de même sexe dans leur droit fondamental au mariage et à la famille est par conséquent contraire à la Constitution.

De manière générale, l'Etat se doit de prendre acte de certains changements profonds qui animent la société civile. L'évolution des mœurs fait apparaître au grand jour de plus en plus de relations qui, par le passé, se vivaient cachées. Il est donc compréhensible et normal que la législation civile en la matière connaisse une évolution, notamment afin d'assurer à tous une égalité de traitement dans et devant la loi.

Le Conseil d'Etat est cependant d'avis que de telles adaptations ne devraient pas se concrétiser dans la précipitation, dans le seul but d'adapter notre législation aux méthodes actuelles de procréation. C'est le sentiment que donne le présent projet de loi, axé sur le mariage. La problématique est, de l'avis du Conseil d'Etat, bien plus large que celle ayant trait au seul mariage ; elle touche des enfants à naître. De ce fait, nous sommes d'avis que c'est bien une révision du droit de la filiation qui devrait permettre de repenser la question de l'établissement des liens de filiation à la lumière de l'évolution de la société et des progrès de la médecine également, et non pas une « simple » adaptation du droit du mariage.

Cela étant dit, les modalités de conclusion du mariage « pour tous » et de ses effets généraux (mis à part ceux en lien avec l'établissement de la filiation) n'appellent pas de remarque particulière. Elles sont dans la droite ligne des modalités actuelles, donc adaptées à une situation de mariage au sein d'un couple homosexuel.

Art. 252 al. 2 et 259a CCS du projet

Nos principales observations et réserves concernent la question de l'établissement de la filiation.

Aux articles 252 al. 2 et 259a du projet, il nous semble erroné de retenir une présomption légale de parentalité à l'égard de l'autre parent, si celle-ci est mariée avec la mère. En effet, il ne faut pas perdre de vue que le registre de l'état civil est un registre ayant valeur authentique et qui fait foi des faits qu'il constate et dont l'inexactitude n'est pas prouvée (cf. art. 9 CCS). Or introduire une telle présomption légale est parfaitement contraire à l'art. 9 CCS et à sa qualité hautement probante. En effet, il semble évident, même en l'état actuel de la technique médicale, qu'une femme, mariée à une autre femme devenue mère d'un enfant pendant leur mariage, ne peut pas encore être le parent biologique de l'enfant. On fait, avec cette présomption, totalement abstraction du père biologique, qui pourtant existe. Nous estimons que la situation de ce dernier, ne serait-ce que par égard pour l'enfant à naître et qui voudra peut-être le connaître un jour, devrait être clairement réglée. Est-ce encore possible si l'on passe par une présomption de paternité de deux mères, ce qui en définitive amène à nier son existence même ?

Au vu de ce qui précède, nous serions favorables à ce qu'un régime de constatation par simple déclaration devant des autorités de l'état civil consacre l'établissement des liens de filiation. Cela ne remet pas en question l'existence d'un lien de filiation entre les parents et l'enfant, mais une telle solution, par déclaration administrative, nous paraît être plus rationnelle, ne serait-ce que pour respecter le sens du mot « présomption ». Dès lors, les données inscrites dans le registre de l'état civil le seraient par le biais d'une procédure administrative, à l'instar par exemple de la procédure d'adoption.

Nous sommes aussi d'avis que la solution que nous préconisons rétablirait un peu l'équilibre à l'égard des couples homosexuels masculins. En effet, la solution proposée pour les art. 252 al. 2 et 259a du projet ne peut à l'évidence concerner que les couples homosexuels féminins. De leur côté, pour réaliser leur désir de parentalité, les couples homosexuels masculins recourent de plus en plus souvent au service de mères porteuses, par le biais de la gestation pour autrui. Bien que cette pratique ne soit, en l'état du droit suisse, pas autorisée, nos officiers d'état civil sont de plus en plus confrontés à cette réalité et le seront sans doute encore davantage à l'avenir. En ce domaine, la question est hautement délicate. Notre ordre juridique devra s'adapter à cette évolution. Nos autorités d'état civil sont donc, déjà maintenant, confrontées à plusieurs modalités d'établissement du lien de filiation : la réalité biologique, le lien administratif (par exemple l'adoption), le lien juridique (constatation). Actuellement, pour les couples homosexuels masculins qui ont recours à la gestation pour autrui, l'établissement du lien de filiation du partenaire enregistré qui n'est pas le père biologique ne peut intervenir que par le biais de l'adoption. Nous proposons donc que, dans le cadre du *mariage pour tous*, les homosexuels, hommes ou femmes, qui ne sont pas parent biologique de l'enfant, puissent faire établir l'existence du lien de filiation avec l'enfant par le biais de cette procédure en constatation évoquée plus avant. Cette solution aura pour avantage d'établir une égalité de traitement en ce domaine pour les hommes et les femmes homosexuels et engagés dans une union juridique (mariage).

Art. 35 LPart du projet

Concernant l'art. 35 LPart, qui prévoit la conversion d'un partenariat enregistré en mariage, par simple déclaration, en tout temps, devant l'état civil, nous n'y sommes pas opposés. Comme indiqué dans le message, cela aura pour conséquence la coexistence de l'institution du partenariat enregistré et du mariage « pour tous » pour de nombreuses années. Cela pourrait avoir, à terme, une incidence sur la célébration des mariages dits « traditionnels ».

S'agissant de la possibilité d'organiser une nouvelle cérémonie devant l'état civil lors de la déclaration de conversion (cf. ch. 6.2, p. 28 du rapport explicatif), nous l'estimons superflue. En effet, les partenaires enregistrés ont déjà pu organiser une telle cérémonie lors de la conclusion de leur partenariat. Doit-on vraiment prévoir une cérémonie pour une simple, qui plus est « nouvelle », déclaration administrative ? Il y a lieu de relever à cet égard, en passant, que les émoluments perçus pour les actes d'état civil, dont font partie les cérémonies de mariage, sont fixés par l'ordonnance fédérale sur les émoluments en matière d'état civil. Ces émoluments ne couvrent actuellement pas les coûts de l'administration. Le projet, en cours pour les motifs précités, de révision de cette législation fédérale devrait, le cas échéant, prévoir la fixation de fourchettes d'émoluments permettant aux autorités d'état civil de couvrir leurs coûts.

Art. 45 LDIP du projet

En toute logique, des mariages homosexuels valablement célébrés à l'étranger devront être reconnus en Suisse. Toutefois, l'art. 45 LDCP du projet ne parle que des « mariages célébrés à l'étranger ». Or, il existe certains pays dans lesquels l'institution du partenariat enregistré ou une institution comparable (PACS, etc.) coexiste avec l'institution du mariage, aussi bien pour les couples homosexuels que pour les couples hétérosexuels. Pour des raisons liées aux effets juridiques, en particulier sous l'angle du régime matrimonial, cette distinction est voulue. C'est par exemple le cas en Hollande ou encore en France, avec le PACS pour couples hétérosexuels. Comment devront être reconnues en droit suisse de telles unions ? Le projet ne nous paraît pas y répondre et il ne nous semble pas possible de reconnaître comme des mariages de telles unions voulues par les conjoints, précisément pour leurs effets juridiques différents. Cette question n'est pas résolue et il nous semblerait nécessaire de retravailler le projet en ce sens.

L'art. 65a LDIP du projet apporte un début de réponse au problème que nous évoquons, mais uniquement pour les partenariats enregistrés entre couples homosexuels conclus à l'étranger.

Langage épïcène

Renoncer à adapter le droit du mariage selon les principes contenus dans le « Guide de formulation non sexiste » de l'administration fédérale représente, à notre sens, et notamment dans le contexte de la révision projetée, une opportunité manquée.

En conclusion, et sous les remarques précitées, le Conseil d'Etat souligne que si l'avant-projet de loi sur le « mariage civil pour tous » va dans la bonne direction, il estime qu'il n'est pas abouti. La thématique du « mariage pour tous » ne peut pas être dissociée d'un véritable débat de société sur l'avenir du mariage, des différentes formes de partenariat, mais aussi et surtout de leurs effets sur la filiation.

Pour le surplus, le projet mis en consultation n'appelle de notre part pas d'autres remarques et nous réitérons nos remerciements pour la présente consultation.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Commission, Mesdames et Messieurs les membres de la Commission, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen
Président

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Communication :

- a) à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et le Service des affaires institutionnelles, des naturalisations et de l'état civil ;
- b) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Glarus, 18. Juni 2019
Unsere Ref: 2019-73

Vernehmlassung i. S. 13.468 n Pa.Iv. Fraktion GL. Ehe für alle

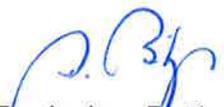
Hochgeachteter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und können mitteilen, dass die Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts von uns begrüsst wird. Damit wird den gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Viele europäische Rechtsordnungen haben in den letzten Jahren die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Als Variante ist in der Vorlage zusätzlich eine Änderung der Bestimmungen über die Entstehung des Kindesverhältnisses vorgesehen. Die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen, insbesondere im Abstammungsrecht, sollen aber in einer separaten Vorlage behandelt werden.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: debora.gianinazzi@bj.admin.ch

versandt am: **19. Juni 2019**



Sitzung vom

04. Juni 2019

Mitgeteilt den

04. Juni 2019

Protokoll Nr.

423

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Auch per Mail zustellen als PDF und Word-Datei:

debora.gianinazzi@bj.admin.ch

13.468 n Pa.Iv. Fraktion GL. Ehe für alle

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 14. März 2019 lassen Sie uns den Vorentwurf zur oben erwähnten parlamentarischen Initiative zur Stellungnahme zukommen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt und begrüsst den Vorschlag der Rechtskommission des Nationalrats, mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung die Öffnung der Ehe für Personen des gleichen Geschlechts einzuführen. Das Institut der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen, erscheint einerseits unter verfassungsrechtlichen Aspekten, welche eine Diskriminierung aufgrund der Lebensform oder des Geschlechts verbieten (Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung), sowie andererseits im Zeichen des gesellschaftspolitischen Wandels als einzig folgerichtig.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung als sogenannte Kernvorlage, welche die Regelung weiterer sich aus der Öffnung der Ehe ergebender Folge-

fragen erst im Rahmen nachfolgender Revisionen angehen will, erachten wir als grundsätzlich sachgerecht.

Dennoch ergeben sich bereits im heutigen Zeitpunkt aus der Ausgestaltung der Vorlage verschiedene, zu präzisierende Regelungsaspekte (wie beispielsweise bei der originären Entstehung des Kindsverhältnisses, bei den Wirkungen der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe oder für internationale Konstellationen gemäss dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG; SR 291]). Hier ist die Vorlage nach Ansicht der Regierung des Kantons Graubünden im Sinne der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (KAZ) vom 12. April 2018, welcher wir uns anschliessen, entsprechend zu überarbeiten. Die im erläuternden Bericht enthaltene Aussage, wonach die vorgesehenen Änderungen voraussichtlich wenig Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden haben (vgl. Ziff. 7.2, Seite 37) kann jedoch nur unter dem Vorbehalt geteilt werden, als dass das elektronische Beurkundungssystem Infostar zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Revision eine einfache Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben ermöglicht und mit den entsprechenden Anpassungen zur Nutzung bereitsteht.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Parolini".

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Conseil national
Commission des affaires juridiques
M. Pirmin Schwander,
Président
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courrier électronique : deboragianinazzi@bj.admin.ch

Delémont, le 12 juin 2019

13.468 n lv. pa. Groupe vert'libéral. Mariage civil pour tous : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Président,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier du 14 mars 2019 relatif à l'initiative parlementaire visant à ouvrir l'institution du mariage aux personnes de même sexe. Il vous remercie de l'avoir consulté et prend position comme suit sur l'avant-projet de réglementation.

1. Appréciation générale

Après avoir pris connaissance de l'ensemble des documents transmis, le Gouvernement accueille favorablement le principe de l'ouverture du mariage aux personnes de même sexe. Cette ouverture du mariage aux couples homosexuels permettra ainsi de supprimer les différences qui subsistent actuellement entre le mariage et le partenariat enregistré et les possibles effets stigmatisants de ce dernier qui renseigne sur l'orientation sexuelle des personnes.

Il est pris acte que la commission des affaires juridiques du Conseil national souhaite garantir aussi rapidement que possible l'accès au mariage à tous les couples en se concentrant dans un premier temps uniquement sur les adaptations qui sont indispensables pour ouvrir l'institution du mariage (« projet central »). Si la priorité donnée à l'élimination de la discrimination des couples homosexuels en matière de mariage est pleinement justifiée, elle générera des inégalités de traitement et des incohérences temporaires notamment dans le domaine de la filiation, de l'accès à la procréation médicalement assistée et de la réglementation des rentes de survivants.

Certes les révisions législatives ultérieures permettront de les supprimer en tout ou partie. Il n'en demeure pas moins que, dans l'intervalle, sur un sujet qui touche l'ensemble de la société, l'absence de propositions concrètes sur des thématiques sensibles, telles que celles précitées, pourraient mettre en danger la réalisation du mariage pour tous. Il serait en outre regrettable qu'en cas de lacune, il incombe aux autorités judiciaires de se prononcer par voie prétorienne à la place du législateur.

2. Conversion du partenariat enregistré en mariage (art. 35 LPart)

Nonobstant les risques évoqués ci-avant, le Gouvernement salue le fait que l'avant-projet prévoit expressément que, dès le moment où le mariage sera ouvert à tous les couples, il ne sera plus possible d'enregistrer de nouveaux partenariats, ceux déjà conclus pouvant être maintenus. La possibilité offerte de convertir un partenariat enregistré en mariage au moyen d'une procédure simple, n'impliquant pas une procédure de dissolution préalable du partenariat, est logique et pertinente.

Selon le rapport, il est toutefois précisé en page 28 que « *Rien ne s'oppose bien sûr à ce que l'officier de l'état civil célèbre une cérémonie de mariage à la demande des intéressés* ». En pareille hypothèse, la perception d'un émolument, en application du principe de l'équivalence et de la couverture des frais, doit être prévue dans l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil pour autant que celui-ci soit distinct de celui perçu pour les cérémonies de mariage actuelles. Cet émolument doit clairement être distingué de l'émolument qui sera perçu, le cas échéant, pour la seule réception de la déclaration de conversion du partenariat enregistré en mariage. A noter encore que la mise en œuvre des modifications prévues dans l'avant-projet de réglementation, à l'exemple d'une cérémonie de mariage consécutive à une conversion, se traduira par une hausse de la charge de travail des autorités de l'état civil.

3. Etablissement du lien de filiation

En ce qui concerne l'établissement de la filiation en général au sens de l'article 252, al. 2 CC et de la parentalité des époux de même sexe, selon l'article 259a CC, tels que mentionnés dans l'avant-projet, la réglementation proposée permettra aux femmes mariées d'accéder à la procréation médicalement assistée (don de sperme) par l'extension de la présomption de parentalité de l'épouse de la mère (parentalité originaire). Outre le fait que cette réglementation dépasse clairement le cadre d'un projet central, la question principale qui se pose dans ce contexte est celle de savoir si et par qui la parentalité de l'épouse de la mère pourrait être attaquée. Ainsi, la variante proposée pourrait aboutir à de sérieux conflits dépourvus de solutions légales.

Dans ces conditions, le Gouvernement rejette la variante proposée. Il est d'avis que les questions touchant à l'établissement de la filiation doivent faire l'objet d'un traitement séparé. Elles doivent s'inscrire dans le cadre d'une révision globale du droit de la filiation qui aborde la thématique de la création originaire du lien de filiation. Au demeurant, la solution proposée aujourd'hui pourrait constituer une forme de discrimination à l'encontre des couples d'hommes mariés. Enfin, il n'est pas inutile de rappeler que la simplification des règles régissant l'adoption de l'enfant du partenaire pourrait constituer une alternative crédible et sensée.

4. Adaptations de la loi sur le droit international privé (LDIP)

Comme le relève le rapport explicatif, les règles de droit international privé n'ont pas le même objectif et champ d'application que les règles du droit interne. Elles doivent non seulement couvrir les formes d'union réglées par la loi prévues par le droit suisse et leurs effets à l'étranger, mais également régler la reconnaissance en Suisse des différentes formes d'unions prévues par des lois existant à l'étranger ainsi que leurs effets dans l'ordre juridique suisse. Après avoir pris connaissance des modifications des règles de la LDIP, le Gouvernement souhaite évoquer la problématique liée à l'actualisation automatique d'un partenariat enregistré en mariage (article 45, al. 2 et 3 LDIP).

En effet, pour les couples de même sexe dont le mariage avait été auparavant transcrit en Suisse comme un partenariat enregistré, la procédure d'actualisation à la première occasion, comme le précise le rapport explicatif en page 19, peut prêter à confusion, se révéler difficile à mettre en œuvre, et de surcroît, ne pas correspondre à la volonté des partenaires. Nonobstant l'effet uniquement déclaratoire de l'inscription, il semble judicieux du subordonner la mise à jour de l'inscription à la requête expresse des partenaires pour prévenir d'éventuels litiges à l'encontre des autorités de l'état civil chargées d'opérer la conversion. En outre, il est expressément demandé que la solution finalement retenue (conversion automatique ou sur requête) fasse dans tous les cas l'objet d'une disposition légale spécifique, par exemple en remplacement de l'alinéa 3 de l'article 45 LDIP actuel, de façon à mentionner la procédure applicable.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Monsieur le Président, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per E-Mail
debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz BJ

Luzern, 11. Juni 2019

Protokoll-Nr.: 630

13.468 n Parl. Iv. Fraktion GL. Ehe für alle

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates unterbreitet den Kantonen einen Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes zur Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Allgemeines

Wir begrünnen die Öffnung der Ehe, regen jedoch an, von einer Öffnung für alle Paare zu sprechen.

Auch das Vorgehen, zunächst nur die unterbreiteten Themen zu regeln, unterstützen wir. Die Variante, dass der Zugang zur Samenspende für gleichgeschlechtliche weibliche Ehepaare bereits jetzt geregelt wird, lehnen wir ab (vgl. nachfolgende Bemerkungen). Es ist jedoch wichtig, dass die weiteren Auswirkungen dieser Vorlage (Hinterlassenenrente, Fortpflanzungsmedizin, Abstammungsrecht) möglichst bald geregelt werden.

Zur Variante (Art. 252 Abs. 2 und 259a des Schweizerisches Zivilgesetzbuches, ZGB)

Die bisherige Vaterschaftsvermutung des Ehemannes soll auf die mit der Mutter verheiratete Frau erweitert werden. Die Herleitung der vorgeschlagenen Variante erfolgt über den verständlicherweise angestrebten Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. So kann ein Fortpflanzungsverfahren nur bei Paaren angewandt werden, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne von Artikel 252–263 ZGB begründet werden kann.

Diesen Ansatz stellen wir in Frage. Die vorgeschlagene originäre Entstehung des Kindesverhältnisses zur nicht gebärenden Ehefrau lässt ausser Acht, dass Geburten auch bei miteinander verheirateten Frauen nicht immer das Ergebnis einer Samenspende sind. Im Unterschied zur Vaterschaftsvermutung besteht aber hier keinerlei Korrektiv über Anfechtungsklagen. Der wohlgemeinten Variante steht im realen Leben ein erhebliches Konfliktpotential gegenüber.

Wir sind einverstanden, dass das Abstammungsrecht separat behandelt wird. Für uns ist es unabdingbar, dass die Mutterschaftsvermutung der mit der Mutter verheirateten Frau im Rahmen einer Abstammungsrechtsvorlage behandelt wird. Entsprechend lehnen wir die vorgelegte Variante ab, weil damit ohne gesamtheitliche Beurteilung faktisch die soziale Elternschaft eingeführt würde. Zudem ist die Mutterschaftsvermutung auch nicht mit der Vaterschaftsvermutung vergleichbar. Die Vaterschaftsvermutung basiert auf der wohl häufig richtigen Annahme, dass der Ehemann der Mutter auch der biologische Vater des Kindes ist. Bei der Mutterschaftsvermutung kann dies mit Bestimmtheit nicht zutreffen. Die Gleichschaltung dieser Fälle ist durchaus fraglich. Im Weiteren beantwortet die Vorlage die Frage nicht, wie mit dem zweifelsfrei vorhandenen biologischen Vater rechtlich umgegangen wird. Ihm wird die Möglichkeit der Anerkennung seines biologischen Kindes offensichtlich verwehrt. Weiter handelt es sich um eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen, miteinander verheirateten Männern.

Keine Berücksichtigung findet bei der Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Unter diesem Aspekt ist auch die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes der Mutter in Frage zu stellen, und die ganze Thematik ist im Rahmen einer Abstammungsrechtsvorlage zu überdenken.

Wir regen deshalb an, die Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter nicht in diese Vorlage aufzunehmen. Die originäre Entstehung des Kindesverhältnisses ist in einer separaten Vorlage über das Abstammungsrecht zu diskutieren, wobei das Kindeswohl sowie das Recht auf Kenntnis der Abstammung ins Zentrum zu rücken sind.

Zu Artikel 35 Partnerschaftsgesetz (PartG)

Artikel 35 PartG lässt unbeantwortet, mit welchen Wirkungen die Umwandlung einer Partnerschaft in eine Ehe verbunden ist. Werden die Namensführung und das Bürgerrecht anlässlich der Umwandlung neu beurteilt? Können die Ehegatten ihre Namensführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen neu festlegen? Welche Auswirkungen hat die Umwandlung auf allfällige Kinder eines Partners? Für die betroffenen Personen, aber auch für die Zivilstandsbehörden ist rechtliche Klarheit bezüglich Wirkungen der Umwandlung und deren konkreter Umsetzung von grosser Wichtigkeit.

Gemäss den Erläuterungen zu Artikel 35 PartG ist vorgesehen, dass im Rahmen der Abgabe der Erklärung eine Zeremonie durchgeführt werden kann. Das ist aus unserer Sicht unnötig. Einerseits hatten die Paare bereits bei der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft die Möglichkeit, eine Zeremonie durchzuführen, und andererseits ist eine Zeremonie im Rahmen von bloss erklärenden Ereignissen praxisfremd. Sollten solche Zeremonien trotz unserer Einwände möglich sein, müsste zumindest eine kostendeckende Gebühr eingeführt werden.

Zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Unbestritten und konsequent ist, dass das Institut der eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz künftig abgeschafft werden soll. In der Vorlage ist jedoch vorgesehen, im IPRG weiterhin an der Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft festzuhalten. Das scheint nicht sachgerecht.

Wenn im nationalen Recht künftig auf die Unterscheidung zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft verzichtet werden soll, sollte dies auch im IPRG-Bereich so gehandhabt werden. Entscheidendes Kriterium bei der Anerkennung darf einzig die eheähnliche Wirkung einer im ausländischen Recht vorgesehenen Lebensgemeinschaft sein. Ist eine solche zu bejahen, hat die Anerkennung als Ehe zu erfolgen.

Das PartG wird künftig nur noch für vor Inkrafttreten der Änderung eingetragene Partnerschaften gelten. Auf später im Ausland eingetragenen Partnerschaften würde der IPRG-Verweis auf die Anwendbarkeit von Schweizer Recht daher ins Leere führen. Soll an der angeordneten IPRG-Lösung festgehalten werden, so ist in jedem Fall vorzusehen, dass gleichgeschlechtliche Paare, die sich nach Inkrafttreten der Änderung im Ausland als eingetragene Partner registrieren liessen, die Möglichkeit haben, sich in der Schweiz verheiraten zu können. In diesem Zusammenhang hat der Entwurf explizit oder implizit eine Bestimmung zu enthalten, wonach kein Ehehindernis vorliegt. Eine solche Bestimmung fehlt im Entwurf.

Personen, welche vor Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen im Ausland eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, haben die Möglichkeit, diese mittels einer Erklärung auf dem Zivilstandsamt in eine Ehe umzuwandeln.

Im Ausland eingegangene Ehen gleichgeschlechtlicher Paare werden aktuell als eingetragene Partnerschaften im schweizerischen Zivilstandsregister registriert. Die Vorlage sieht vor, dass diese Einträge bei der nächsten Gelegenheit von Amtes wegen aktualisiert werden sollen. Diese Bestimmung ist unpraktikabel. Zum einen wird ermöglicht, entgegen dem Willen der betroffenen Personen – oder auch nur einer Person – eine eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln. Dies widerspricht den Ausführungen im Bericht zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft, gemäss denen die Umwandlung nur auf Antrag der betroffenen Personen möglich sein und in einem separaten Verfahren nach Artikel 35 PartG erfolgen soll. Zum anderen stellt sich die Frage, wie das Zivilstandsamt, welches das Zivilstandsereignis beurkundet, in Erfahrung bringen soll, ob es sich bei der zu beurteilenden (im schweizerischen Personenstandsregister beurkundeten) eingetragenen Partnerschaft um eine ursprüngliche ausländische Eheschliessung handelte, die nun automatisch in eine Ehe umgewandelt werden soll.

Auch im Fall einer Scheidung oder einer Trennung stellt sich die Frage, wie das Gericht in Erfahrung bringen soll, dass es sich bei der mit schweizerischen Zivilstandsdokumenten nachgewiesenen eingetragenen Partnerschaft um eine ursprünglich ausländische Ehe gehandelt haben soll.

Artikel 65b IPRG sollte nicht ersatzlos gestrichen werden. Die vor Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossenen eingetragenen Partnerschaften können weiterbestehen und sollten nach wie vor am Eintragungsort aufgelöst werden können. Im dritten Kapitel fehlt eine vergleichbare Bestimmung.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Conseil national
Commission des affaires juridiques
3003 Berne

Mariage civil pour tous : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le président,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation susmentionnée.

Le Conseil d'État est favorable à l'ouverture du mariage civil aux personnes du même sexe. Malgré l'existence du partenariat enregistré, qui constitue également une communauté de vie, il est sensible au fait d'offrir aux couples du même sexe des droits et obligations identiques à ceux des couples hétérosexuels.

De même, le Conseil d'État estime qu'il est important pour la Suisse de s'adapter à l'évolution de la société à l'image des états européens qui l'entourent et qui ont ouvert le mariage aux personnes du même sexe.

Veillez croire, Monsieur le président, à l'assurance de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 30 avril 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. Juni 2019

**Vernehmlassung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates betreffend die
Parlamentarische Initiative 13.468 bezüglich Ehe für alle**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2019 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu oben genannter Vorlage eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung. Die Bestimmungen lassen unseres Erachtens noch zu viele Fragen unbeantwortet. Wir können den Entwurf in der vorliegenden Form daher nicht unterstützen. Im Einzelnen:

- zu Art. 252 Abs. 2 ZGB (Entstehung Kindsverhältnis) und Art. 259a ZGB (Elternschaft des Ehemannes oder der Ehefrau) [Variante]

Die bisherige Vaterschaftsvermutung des Ehemannes wird auf die mit der Mutter verheiratete Frau erweitert. Die Herleitung der vorgeschlagenen Variante erfolgt über den angestrebten Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. So kann ein Fortpflanzungsverfahren nur bei Paaren angewendet werden, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Artikel 252-263 ZGB begründet werden kann (vgl. Ziff. 3.2.3.2, S. 15 und S. 29 Vorentwurf).

Wir fragen uns, ob dies der richtige Ansatz ist. Die vorgeschlagene originäre Entstehung des Kindesverhältnisses zur nicht gebärenden Ehefrau lässt ausser Acht, dass Geburten auch bei miteinander verheirateten Frauen nicht immer Resultat einer Samenspende sind. Im Unterschied zur Vaterschaftsvermutung besteht hier aber keinerlei Korrektiv über Anfechtungsklagen. Die vorgeschlagene Variante birgt daher ein erhebliches Konfliktpotential.

Die Kommission hat entschieden, das Abstammungsrecht nicht mit dieser Gesetzesvorlage zu behandeln, obwohl unbestrittenermassen Revisionsbedarf bestehe (vgl. Ziff. 5.3., S. 26 Vorentwurf). Wir finden es richtig, dass das Abstammungsrecht separat – zu einem späteren Zeitpunkt – behandelt wird. Für uns ist es unabdingbar, dass die Mutterschaftsvermutung der mit der Mutter verheirateten Frau im Rahmen einer Abstammungsvorlage behandelt wird. Entsprechend lehnen wir die vorgelegte Variante ab, da mit der vorliegenden Vorlage, ohne gesamtheitliche Beurteilung, faktisch die soziale Elternschaft eingeführt wird.

Zudem ist die Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter auch nicht mit der Vaterschaftsvermutung des Ehemannes der Mutter vergleichbar. Die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes basiert auf der wohl meistens richtigen Annahme, dass der Ehemann der Mutter auch der

biologische Vater des Kindes ist. Bei der Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter kann dies mit Bestimmtheit nicht zutreffen. Die Gleichschaltung der Fälle ist somit aus Sicht der biologischen/genetischen Elternschaft fraglich. Im Weiteren beantwortet die Vorlage die Frage nicht, wie mit dem zweifelsfrei vorhandenen biologischen Vater rechtlich umgegangen wird. Ihm wird die Möglichkeit der Anerkennung seines biologischen Kindes offensichtlich verwehrt. Weiter handelt es sich um eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen, miteinander verheirateten Männern.

Die originäre Entstehung des Kindesverhältnisses ist damit in einer separaten Vorlage über das Abstammungsrecht zu diskutieren, wobei das Kindeswohl sowie das Recht auf Kenntnis der Abstammung ins Zentrum zu rücken ist.

- Art. 35 PartG (Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe)

Der neue Art. 35 PartG lässt zahlreiche Fragen unbeantwortet. Es ist im Besonderen offen, ob die Namensführung und das Bürgerrecht anlässlich der Umwandlung neu zu beurteilen ist. Unklar ist auch, ob die Ehegatten ihre Namensführung (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) neu bestimmen können. Welche Auswirkungen die Umwandlung auf allfällige Kinder eines Partners hat, ist ebenfalls offen. Für die betroffenen Personen aber auch die Zivilstandsbehörden ist rechtliche Klarheit bezüglich Wirkungen der Umwandlung von grosser Wichtigkeit.

- zu Art. 45 IPRG (eingetragene Partnerschaft und Internationales Privatrecht)

Unbestritten und konsequent ist, dass das Institut der eingetragenen Partnerschaft „in der Schweiz pro futuro abgeschafft wird“ (vgl. S. Ziff. 4.1, S. 19 Vorentwurf). In diesem Kontext wird auch nochmals daran erinnert, „dass die eingetragene Partnerschaft als Pendant zur Ehe für Personen gleichen Geschlechts geschaffen wurde“ (vgl. Ziff. 2.3, S. 9 Vorentwurf). Im IPRG soll jedoch weiterhin an der Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft festgehalten werden. Dies erscheint aus verschiedensten Gründen als wenig sachgerecht:

- Personen, welche vor Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen im Ausland eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, haben die Möglichkeit diese mittels einer Erklärung auf dem Zivilstandsamt in eine Ehe umzuwandeln (vgl. Ziff. 4.3.3, S. 24 Vorentwurf). Bei nach Inkrafttreten im Ausland eingegangenen eingetragenen Partnerschaften soll dies aber nicht mehr zulässig sein; die Anwendbarkeit des PartG wird ja auf vor Inkrafttreten der Änderungen eingegangene eingetragene Partnerschaften limitiert (vgl. Ziff. 4.3.2, S. 23 Vorentwurf). Rechtlich ist eine solche Ungleichbehandlung nur schwerlich zu begründen.
- Auf bei nach Inkrafttreten der Änderungen im Ausland eingegangenen eingetragenen Partnerschaften würde der IPRG-Verweis auf die Anwendbarkeit von Schweizer Recht ins Leere führen, da das PartG nur für vor diesem Zeitpunkt eingegangene eingetragene Partnerschaften gilt. Gemäss Vorentwurf sind diesfalls die materiellen Bestimmungen zur Ehe sinngemäss anzuwenden (vgl. Ziff. 4.3.2., S. 23 Vorentwurf). Im Grundsatz wird somit die eingetragene Partnerschaft inhaltlich auch für im Ausland eingegangene eingetragene Partnerschaften abgeschafft. Die Ausnahme stellt die im Vergleich zur Ehe unterschiedliche Bezeichnung des Zivilstandes dar. Eine der Zielsetzungen des Vorentwurfs ist es aber gerade, die von den eingetragenen Partnerinnen und Partnern "als stigmatisierend" empfundene Zivilstandsbezeichnung zu eliminieren (vgl. "Ausgangslage", S. 2 Vorentwurf). Weshalb im IPRG ohne Not von dieser Zielsetzung abgewichen werden soll, bleibt unverständlich.
- Im Ausland können „eingetragene Partnerschaften“ teilweise auch von heterosexuellen Paaren eingegangen werden, so z.B. in den Niederlanden. Aufgrund der dort mit diesem Institut verbundenen Rechtswirkungen wäre eine solche Beziehung in der Schweiz klar als Ehe anzuerkennen. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren würde man diese aber auch

künftig wohl als „eingetragene Partnerschaften“ zu betrachten haben. Diese Divergenz ist unklar und nicht gerechtfertigt.

- Wie schon erwähnt, ist die eingetragene Partnerschaft in der Schweiz als Pendant zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare konzipiert worden. Dementsprechend wurde es „inter partes“ mit Wirkungen ausgestattet, die die Ehe charakterisieren. Auch heute ist es sodann unzweifelhaft so, dass ein ausländisches Institut unabhängig von ihrer Bezeichnung aber mit denselben Wirkungen wie die schweizerische eingetragene Partnerschaft bei heterosexuellen Paaren als Ehe anzuerkennen ist. Soll künftig im nationalen Recht auf die Unterscheidung zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft verzichtet werden, soll dies auch im IPRG Bereich der Fall sein. Entscheidendes Kriterium bei der Anerkennung darf einzig die eheähnliche Wirkung einer im ausländischen Recht vorgesehenen Lebensgemeinschaft sein. Ist eine solche zu bejahen, hat die Anerkennung als Ehe zu erfolgen. Der vorgeschlagene Lösungsansatz verkennt dies und stellt im Endergebnis auf terminologische Unterschiede ab. Es kann aber nicht sein, dass die Bezeichnung eines ausländischen Instituts (= andere Bezeichnung als "Ehe") als entscheidendes Kriterium für deren hiesige Einordnung in Anwendung des IPRG herangezogen wird.
- Soll an der angedachten IPRG-Lösung festhalten werden, so ist in jedem Fall vorzusehen, dass gleichgeschlechtliche Paare, die nach Inkrafttreten der Änderung im Ausland eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, die Möglichkeit haben, sich in der Schweiz nochmals verheiraten zu können. In diesem Zusammenhang hat der Entwurf eine Bestimmung zu enthalten, wonach kein Ehehindernis vorliege.
- Die Tatsache, dass der Eintrag der eingetragenen Partnerschaft, welche aufgrund der im Ausland eingegangenen Ehe (vor Inkrafttreten) registriert wurde im schweizerischen Zivilstandsregister bei der nächsten Gelegenheit von Amtes wegen aktualisiert werden soll, verwirrt (vgl. Ziff. 4.2.2, S. 21 Vorentwurf). Diese Bestimmung ist unpraktikabel. Zum einen wird ermöglicht, entgegen dem Willen der betroffenen Personen – oder auch nur einer Person – eine eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln. Dies widerspricht den Ausführungen im Bericht zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft, gemäss denen die Umwandlung nur auf Antrag der betroffenen Personen möglich sein soll und in einem separaten Verfahren nach Art. 35 PartG erfolgen soll. Zum anderen stellt sich die Frage, wie das Zivilstandsereignis beurkundende Zivilstandsamt in Erfahrung bringen soll, dass es sich bei der zu beurteilenden (im schweizerischen Personenstandsregister beurkundeten) eingetragenen Partnerschaft um eine ursprüngliche ausländische Eheschliessung handelte, die nun automatisch in eine Ehe umgewandelt werden soll.
- Auch im Bereich Scheidung und Trennung (vgl. Ziff. 4.2.5, S. 22 Vorentwurf) stellt sich uns die Frage, wie das Gericht in Erfahrung bringen soll, dass es sich bei der mit schweizerischen Zivilstandsdokumenten nachgewiesenen eingetragenen Partnerschaft um eine ursprünglich ausländische Ehe gehandelt haben soll.

- zu Art. 65a IPRG

Im Bericht zu Art. 65a IPRG (vgl. Ziff. 6.3., S. 35) steht: „Auch wenn in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können, wird eine im Ausland begründete eingetragene Partnerschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Personen in der Schweiz weiterhin als solche anerkannt.“ Hier fehlen die Ausführungen nach welchen Wirkungen (z.B. Name, Bürgerrecht, Kinder, etc.) dies zu erfolgen hat. Die Bestimmungen zur eingetragenen Partnerschaft werden nach Inkrafttreten nicht mehr bestehen.

- Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Die Aussage, dass die vorgesehenen Änderungen wenig Auswirkungen auf die kantonalen oder kommunalen Behörden haben werden (vgl. Ziff. 7.2. S. 37 Vorentwurf), teilen wir nicht. Gerade bei den kantonalen und kommunalen Zivilstandsbehörden wird die Umsetzung der vorgesehenen Änderungen zu einem Mehraufwand führen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- debora.gianinazzi@bj.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats

per Mail:
debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Unser Zeichen: cb

Sarnen, 17. Juni 2019

Parlamentarische Initiative 13.468 zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts (Ehe für alle)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts danken wir Ihnen.

Wir anerkennen die Bemühungen zur Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen Paare mit verschiedengeschlechtlichen Paaren. Wie die Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) in ihrer Stellungnahme vom 12. April 2019 aufzeigt, sind jedoch diverse Punkte der Vorlage nicht abschliessend ausgereift und würden ohne Anpassung der Vorlage zu ungewollten Auswirkungen und rechtlichen Unklarheiten führen.

Zur möglichst gleichgestellten Eheform für gleichgeschlechtliche Paare, wurde in einem ersten Schritt die eingetragene Partnerschaft ermöglicht und gesetzlich verankert. Die Ehe könnte aus historischer und gesellschaftlicher Sicht daher immer noch als Lebensgemeinschaft verschiedengeschlechtlicher Paare verstanden werden. Die Durchführung einer Volksabstimmung würde hier Klarheit über das Verständnis der Gesellschaft zur Ehe gemäss Artikel 14 BV (Grundrecht auf Ehe) schaffen.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Vorlage in der vorliegenden Form ab.

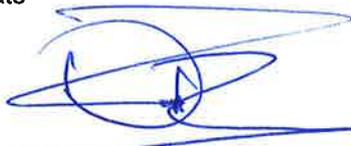
Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen."

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 31. Mai 2019

Parlamentarische Initiative «Ehe für alle»; Vernehmlassungsantwort

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2019 laden Sie uns zur Vernehmlassung betreffend Vorentwurf zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

Wir befürworten die grundsätzliche Öffnung des Instituts der Ehe für Personen gleichen Geschlechts per Gesetzesänderung und dementsprechend die Anwendung der eherechtlichen Bestimmungen auf gleichgeschlechtliche Ehen.

Im Übrigen begrüßen wir das gewählte Vorgehen, die Revision als Kernvorlage auszugestalten und dabei Nebenfragen (z.B. bezüglich Hinterlassenenrente oder Zugang zur Fortpflanzungsmedizin) im Rahmen weiterer Gesetzesanpassungen zu klären. Dabei möchten wir auf die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» hinweisen, über die gemäss Entscheid des Bundesgerichtes nochmals abgestimmt werden muss. Die im Initiativtext enthaltene Definition der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau könnte Auswirkungen auf die vorliegende Vorlage haben. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als wichtig, das Kernanliegen der Vorlage, die Ehe für alle zu öffnen, möglichst zeitnah umzusetzen.

Es erscheint zudem folgerichtig, dass gleichgeschlechtliche Paare zukünftig keine eingetragenen Partnerschaften mehr eingehen können. Wir erachten es dann auch als sinnvoll, dass bestehende eingetragene Partnerschaften entweder beibehalten oder mittels einfacher Erklärung auf dem Zivilstandsamt in eine Ehe umgewandelt werden können.

Der Kanton St.Gallen unterstützt die Beschränkung der Vorlage auf die Kernbereiche Ehe und Adoption. Das Thema Fortpflanzungsmedizin (Zugang gleichgeschlechtlicher weiblicher Ehepaare zur Samenspende) sollte nicht in die Vorlage aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Vizestaatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Justiz

3003 Bern

per E-Mail an:

debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Schaffhausen, 4. Juni 2019

**13.468 Parlamentarische Initiative. Ehe für alle
Vernehmlassung zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2019 haben Sie uns in vorgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns dazu wie folgt:

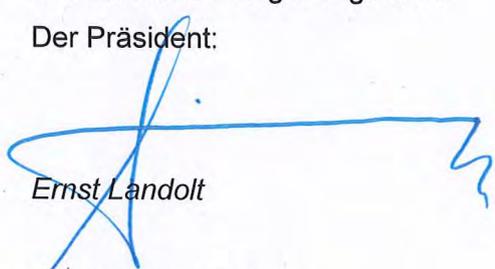
Wir begrüssen die Kernvorlage. Demgegenüber lehnen wir den Einbezug der Variante in die Kernvorlage ab und sprechen uns dafür aus, dass die originäre Entstehung des Kindesverhältnisses in einer separaten Vorlage über das Abstammungsrecht behandelt wird.



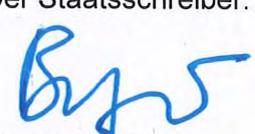
Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

An die
Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
debora.gianinazzi@bj.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 21. Mai 2019

13.468 Parlamentarische Initiative: Ehe für alle
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates unterbreitete den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 14. März 2019 im Rahmen der Parlamentarischen Initiative „Ehe für alle“ einen Vorentwurf zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts zur Vernehmlassung.

Wir nehmen innert der auf den 21. Juni 2019 angesetzten Frist wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat verzichtet auf eine gesellschaftspolitische Beurteilung einer Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts. Er spricht sich jedoch aufgrund von fachtechnischen Aspekten gegen die Vorlage aus und schliesst sich diesbezüglich der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 12. April 2019 an.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie z.K. an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
Herr Pirmin Schwander
Kommissionspräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 18. Juni 2019

13.468 n Pa.lv. Fraktion GL. Ehe für alle

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Entwürfen für eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210), des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) und teilen Ihnen mit, dass wir der Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich zustimmen. Für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten bitten wir Sie indessen die nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Erlassentwürfen bzw. zum erläuternden Bericht zu berücksichtigen.

Art. 252 Abs. 2 und Art. 259a ZGB [Variante]

Die bisherige Vaterschaftsvermutung des Ehemannes soll gemäss der Variante zu Art. 252 Abs. 2 und Art. 259a des Entwurfs auf die mit der Mutter verheiratete Frau erweitert werden. Die Herleitung der vorgeschlagenen Variante erfolgt über den angestrebten Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. So kann ein Fortpflanzungsverfahren nur bei Paaren angewendet werden, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Artikel 252-263 ZGB begründet werden kann (vgl. Ziff. 3.2.3.2, S. 15f. und S. 29 des erläuternden Berichts). Wir fragen uns, ob dies der richtige Ansatz ist. Die vorgeschlagene originäre Entstehung des Kindesverhältnisses zur nicht gebärenden Ehefrau lässt ausser Acht, dass Geburten auch bei miteinander verheirateten Frauen nicht immer Resultat einer Samenspende sind. Im Unterschied zur Vaterschaftsvermutung besteht hier aber keinerlei Korrektiv über allfällige Anfechtungsklagen. Dieser Variante steht im realen Leben somit ein erhebliches Konfliktpotential gegenüber. Die Kommission hat entschieden, das Abstammungsrecht nicht mit dieser Gesetzesvorlage zu behandeln, obwohl

2/6

unbestrittenermassen Revisionsbedarf bestehe (vgl. Ziff. 5.3., S. 25f. des erläuternden Berichts). Wir finden es zwar richtig, dass das Abstammungsrecht separat zu einem späteren Zeitpunkt behandelt wird. Für uns ist indessen unabdingbar, dass die Mutterschaftsvermutung der mit der Mutter verheirateten Frau im Rahmen einer Abstammungsvorlage behandelt wird. Entsprechend lehnen wir die vorgelegte Variante ab, da mit diesem Vorschlag ohne gesamtheitliche Beurteilung faktisch die soziale Elternschaft eingeführt wird. Zudem ist die Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter auch nicht mit der Vaterschaftsvermutung des Ehemannes der Mutter vergleichbar. Die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes basiert auf der wohl meistens richtigen Annahme, dass der Ehemann der Mutter auch der biologische Vater des Kindes ist. Bei der Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter kann dies mit Bestimmtheit nicht zutreffen. Die Gleichschaltung der Fälle ist somit aus Sicht der biologischen / genetischen Elternschaft fraglich. Im Weiteren beantwortet die Vorlage die Frage nicht, wie mit dem biologischen Vater rechtlich umgegangen wird. Ihm wird die Möglichkeit der Anerkennung seines biologischen Kindes offensichtlich verwehrt. Weiter liegt unseres Erachtens auch eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen, miteinander verheirateten Männern vor.

Wir beantragen daher, die originäre Entstehung des Kindesverhältnisses in einer separaten Vorlage über das Abstammungsrecht zu diskutieren, wobei das Kindeswohl sowie das Recht auf Kenntnis der Abstammung ins Zentrum zu rücken ist. Die Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter ist nicht in dieser Vorlage zu lösen. Vielmehr wäre in diesem Zusammenhang auf eine Erleichterung der Stiefkindadoption hinzuwirken.

Art. 35 PartG

Unbeantwortet lässt Art. 35 PartG, ob die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe mit neuen Wirkungen verbunden ist. Werden die Namensführung und das Bürgerrecht anlässlich der Umwandlung neu beurteilt? Können die Ehegatten ihre Namensführung (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen) neu bestimmen? Welche Auswirkungen hat die Umwandlung auf allfällige Kinder eines Partners oder einer Partnerin? Für die betroffenen Personen aber auch für die Zivilstandsbehörden ist rechtliche Klarheit bezüglich der Wirkungen der Umwandlung von grosser Wichtigkeit.

Die Ausführung im erläuternden Bericht zu Art. 35 PartG (vgl. Ziff. 6.2, S. 31f.), wonach im Rahmen der Abgabe der Erklärung eine Zeremonie durchgeführt werden kann, erachten wir als störend. Wie im Bericht ausgeführt wird, hatten die Partner und Partnerinnen bereits früher die Möglichkeit, bei der Begründung der eingetragenen Partnerschaft eine Zeremonie durchzuführen. Dass nun im Rahmen von erklärenden Ereignissen (z.B. auch Kindsanerkennungen) Zeremonien durchgeführt werden können, ist praxisfremd und daher abzulehnen.

3/6

Wir beantragen daher, die Wirkungen der Umwandlung von einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe zu regeln. Die im erläuternden Bericht angesprochene Idee, dass im Rahmen des Umwandlungsverfahrens Zeremonien möglich sein sollen, lehnen wir ab.

Art. 45 IPRG

Unbestritten und konsequent ist, dass das Institut der eingetragenen Partnerschaft "in der Schweiz pro futuro abgeschafft wird" (vgl. S. Ziff. 4.1, S. 18f. des erläuternden Berichts). In diesem Kontext wird auch nochmals daran erinnert, "dass die eingetragene Partnerschaft als Pendant zur Ehe für Personen gleichen Geschlechts geschaffen wurde" (vgl. Ziff. 2.3, S. 8f. des erläuternden Berichts). Im IPRG soll jedoch weiterhin an der Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft festgehalten werden. Dies erscheint aus verschiedensten Gründen als wenig sachgerecht:

- Personen, die vor Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen im Ausland eine eingetragene Partnerschaft eingehen, haben die Möglichkeit, diese mittels einer Erklärung auf dem Zivilstandsamt in eine Ehe umzuwandeln (vgl. Ziff. 4.3.3, S. 23f. des erläuternden Berichts). Bei nach Inkrafttreten der Vorlage im Ausland eingegangenen eingetragenen Partnerschaften soll dies aber nicht mehr zulässig sein; die Anwendbarkeit des PartG wird nämlich auf vor Inkrafttreten der Änderungen eingegangene eingetragene Partnerschaften limitiert (vgl. Ziff. 4.3.2, S. 23 des erläuternden Berichts). Rechtlich ist eine solche Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar.
- Auf bei nach Inkrafttreten der Änderungen im Ausland eingegangenen eingetragenen Partnerschaften würde der IPRG-Verweis auf die Anwendbarkeit von Schweizer Recht ins Leere führen, da das PartG nur für vor diesem Zeitpunkt eingegangene eingetragene Partnerschaften gilt. Gemäss Vorentwurf sind diesfalls die materiellen Bestimmungen zur Ehe sinngemäss anzuwenden (vgl. Ziff. 4.3.2., S. 23 des erläuternden Berichts). Im Grundsatz wird somit die eingetragene Partnerschaft inhaltlich auch für im Ausland eingegangene eingetragene Partnerschaften abgeschafft. Die Ausnahme stellt die im Vergleich zur Ehe unterschiedliche Bezeichnung des Zivilstandes dar. Eine der Zielsetzungen des Vorentwurfs ist es aber gerade, die von den eingetragenen Partnerinnen und Partnern "als stigmatisierend" empfundene Zivilstandsbezeichnung zu eliminieren (vgl. die Bemerkungen zur Ausgangslage im erläuternden Bericht). Weshalb im IPRG ohne Not von dieser Zielsetzung abgewichen werden soll, bleibt unklar.
- Im Ausland können "eingetragene Partnerschaften" teilweise auch von heterosexuellen Paaren eingegangen werden, so z.B. in den Niederlanden. Aufgrund der dort mit diesem Institut verbundenen Rechtswirkungen wäre eine solche Beziehung in



der Schweiz klar als Ehe anzuerkennen. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren würde man diese aber auch künftig wohl als "eingetragene Partnerschaften" zu betrachten haben. Diese Divergenz ist unklar und nicht gerechtfertigt.

- Wie erwähnt, ist die eingetragene Partnerschaft in der Schweiz als Pendant zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare konzipiert worden. Dementsprechend wurde sie "inter partes" mit Wirkungen ausgestattet, welche die Ehe charakterisieren. Auch heute ist es sodann unzweifelhaft so, dass ein ausländisches Institut unabhängig von seiner Bezeichnung mit denselben Wirkungen wie die schweizerische eingetragene Partnerschaft bei heterosexuellen Paaren als Ehe anzuerkennen ist. Soll künftig im nationalen Recht auf die Unterscheidung zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft verzichtet werden, ist dies auch im IPRG entsprechend vorzusehen. Entscheidendes Kriterium bei der Anerkennung darf einzig die eheähnliche Wirkung einer im ausländischen Recht vorgesehenen Lebensgemeinschaft sein. Ist eine solche zu bejahen, hat die Anerkennung als Ehe zu erfolgen. Der im Entwurf vorgeschlagene Lösungsansatz verkennt dies und stellt im Endergebnis auf terminologische Unterschiede ab. Es kann aber nicht sein, dass die Bezeichnung eines ausländischen Instituts (andere Bezeichnung als "Ehe") als entscheidendes Kriterium für deren hiesige Einordnung in Anwendung des IPRG herangezogen wird.
- Soll an der angedachten IPRG-Lösung festhalten werden, so ist in jedem Fall vorzusehen, dass gleichgeschlechtliche Paare, die nach Inkrafttreten der Änderung im Ausland eine eingetragene Partnerschaft eingehen, die Möglichkeit haben, sich in der Schweiz nochmals verheiraten zu können. In diesem Zusammenhang hat der Entwurf explizit oder implizit eine Bestimmung zu enthalten, wonach diesbezüglich kein Ehehindernis vorliegt. Eine solche Bestimmung fehlt im vorliegenden Entwurf.
- Die Tatsache, dass der Eintrag der eingetragenen Partnerschaft, die aufgrund der im Ausland eingegangenen Ehe (vor Inkrafttreten) registriert wurde, im schweizerischen Zivilstandsregister bei der nächsten Gelegenheit von Amtes wegen aktualisiert werden soll, verwirrt (vgl. Ziff. 4.2.2, S. 20f. des erläuternden Berichts). Diese Bestimmung ist völlig unpraktikabel. Zum einen wird ermöglicht, entgegen dem Willen der betroffenen Personen oder auch nur einer Person eine eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln. Dies widerspricht den Ausführungen im Bericht zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft, gemäss denen die Umwandlung nur auf Antrag der betroffenen Personen möglich sein und in einem separaten Verfahren nach Art. 35 PartG erfolgen soll. Zum anderen stellt sich die Frage, wie das das Zivilstandsereignis beurkundende Zivilstandsamt in Erfahrung zu bringen hat, dass es sich bei der zu beurteilenden (im schweizerischen Personenstandsregister beurkundeten) eingetragenen Partnerschaft um eine ursprüngliche ausländische Eheschliessung handelte, die nun automatisch in eine Ehe umgewandelt werden soll.

- Auch im Bereich Scheidung und Trennung (vgl. Ziff. 4.2.5, S. 22 des erläuternden Berichts) stellt sich die Frage, wie das Gericht in Erfahrung bringen soll, dass es sich bei der mit schweizerischen Zivilstandsdokumenten nachgewiesenen eingetragenen Partnerschaft um eine ursprünglich ausländische Ehe gehandelt haben soll.

Art. 65a IPRG

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 65a IPRG unter Ziff. 6.3., S. 36 ausgeführt: "Auch wenn in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können, wird eine im Ausland begründete eingetragene Partnerschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Personen in der Schweiz weiterhin als solche anerkannt". Es fehlen jedoch Ausführungen dazu, nach welchen Wirkungen (z.B. Name, Bürgerrecht, Kinder usw.) dies zu erfolgen hat. Die Bestimmungen zur eingetragenen Partnerschaft werden nach Inkrafttreten der Vorlage nicht mehr bestehen.

Wir beantragen daher, auf die Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft auch im IPRG zu verzichten. Die Frage der Einführung einer schwachen Bindungsform ("partenariat faible") soll später diskutiert werden. Sobald ein solches Rechtsinstitut im ZGB und IPRG eingeführt sein wird, ist es sinnvoll, ausländische Bindungsformen entsprechend unterschiedlich und unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen anzuerkennen. Eine zwangsweise Aktualisierung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (von Amtes wegen, vgl. Ziff. 6.3., S. 35 des erläuternden Berichts), erachten wir als nicht sachgerecht. Die Umwandlung darf nur auf Antrag der betroffenen Personen und nicht von Amtes wegen erfolgen.

Erläuternder Bericht, Ziff. 7.1, Auswirkungen auf den Bund

Die Umsetzung der neuen Bestimmungen im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) wird hier nicht erwähnt (S. 36f). Eine Rechtsänderung im beabsichtigten Rahmen bedarf indessen zwangsläufig technischer Anpassungen des elektronischen Beurkundungssystems Infostar. Diese Kosten sind im Bericht deshalb aufzunehmen und vom Bund zu tragen.

6/6

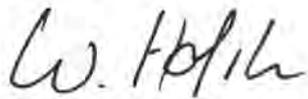
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

i. V.



2833

cl

0

12 giugno 2019

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Commissione degli affari giuridici del Consiglio
nazionale
Segretariato

3003 Berna

Per email: debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Procedura di consultazione concernente l'iniziativa parlamentare Matrimonio civile per tutti

Gentili signore,
Egregi signori,

abbiamo ricevuto la documentazione inerente alla procedura di consultazione relativa all'iniziativa parlamentare concernente il matrimonio civile per tutti e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta, ci esprimiamo come segue.

Riguardo alle modifiche del CC proposte per la versione italiana agli artt. 96, 97a cpv. 1, 105 n.1 e 160 cpv. 2 e 3 non abbiamo osservazioni da formulare.

Non condividiamo per contro le proposte di modifica riguardanti gli artt. 252 cpv. 2 e 259a CC che, a mente dello scrivente Consiglio, andrebbero trattate nell'ambito di una specifica revisione del diritto di filiazione e rispettivamente, per trasparenza ed opportunità, del diritto di adozione.

Nell'ambito dell'attuale diritto di filiazione, infatti, la presunzione di paternità che riguarda il marito della madre riflette una situazione che, di principio, corrisponde ad una verità biologica. Le disposizioni sulla contestazione della presunzione permettono quindi di sottoporre la questione a giudizio civile allorquando il marito non è il padre. Per accertare tali situazioni i giudici civili si avvalgono sempre più spesso dei risultati di analisi del DNA, che indagano circa il legame biologico tra figlio e presunto padre. L'apparato legislativo del diritto di filiazione in vigore permette quindi di semplificare l'istaurazione del legame di filiazione per presunzione con il marito della madre, ma consente parimenti di metterlo in discussione in riferimento alla verità biologica del rapporto.

Un volta contestata con successo la presunzione di paternità, il genitore genetico può effettuare la dichiarazione di riconoscimento di paternità.

Le basi legali attualmente in vigore ed applicabili nell'ambito delle coppie sposate eterosessuali si fondano quindi su presupposti legali chiari e trasparenti, che consentono di accertare le realtà dei fatti e garantiscono al figlio la possibilità di conoscere le proprie reali origini.

La soluzione prospettata, per i casi di genitori (madri) dello stesso sesso, si fonda invece su un presupposto biologicamente inveritiero e, malgrado ciò, incontestabile. Inoltre, tale soluzione non prevede la possibilità del riconoscimento da parte del genitore genetico.

Allorquando il diritto istituisce un rapporto di filiazione per decisione dell'autorità, come ad esempio è nell'ambito dell'adozione, lo fa in presenza di chiari presupposti giuridici e sulla base di una procedura ben definita, che mira a garantire al figlio, nel limite del possibile, il suo diritto fondamentale di conoscere le proprie origini (artt. 119 cpv. 2 let. g Cost¹, art. 27 LPAM², 268c CC³; inoltre artt. 7 cpv. 1 della Convenzione sui diritti del fanciullo⁴ e 8 CEDU⁵). Questo non è invece il caso della proposta in discussione, poiché la presunzione legale di genitorialità della moglie della madre è imposta dalla legge e non è soggetta a condizione alcuna se non quella di essere vincolata dall'unione matrimoniale con la madre.

Il diritto di filiazione, secondo la scrivente autorità, va revisionato e modificato nel suo complesso, adattandolo sì all'evoluzione dei tempi (maternità surrogate, inseminazioni di ovuli attuate all'estero di madri che partoriscono in Svizzera), ma attenendosi a principi di veridicità delle situazioni iscritte e documentate ufficialmente nei registri pubblici.

Ciò non è invece il caso della proposta contenuta nel progetto di cui alla presente consultazione, in quanto la stessa risulta parziale ed inorganica.

Per quanto riguarda il diritto di adozione, si rileva che nell'ambito della recente revisione (i cui effetti sono entrati in vigore il 1. gennaio 2018) è stata volutamente esclusa la possibilità di ammettere l'adozione congiunta a coppie omosessuali. Una modifica di tale principio, a così breve distanza dalla revisione⁶, va approfondita ed illustrata appropriatamente ed in modo trasparente. L'art. 264a CC attualmente in vigore si riferisce infatti volutamente solo a coniugi eterosessuali.

Proposte di modifica di altri atti normativi.

Per quanto concerne l'articolo 35 LPart, condividiamo e ribadiamo le osservazioni formulate il 12 aprile dalla Conferenza delle autorità di vigilanza sullo stato civile, secondo cui gli effetti della conversione dell'unione domestica in matrimonio prevista dal progetto in consultazione debbano essere precisati con maggiore chiarezza (in particolare quelli inerenti il cognome e la cittadinanza). Trattandosi di una conversione formale prodotta da una dichiarazione all'ufficiale dello stato civile (che oltretutto potrà verosimilmente avvenire in taluni casi anche presso le Rappresentanze svizzere all'estero), non va a nostro parere prevista la possibilità di una cerimonia analoga a quella di una celebrazione. Osserviamo inoltre che la modifica proposta nella LDIP crea delle disparità di trattamento ingiustificabili e va pertanto rivista.

In conclusione proponiamo inoltre di ripensare all'opportunità di mantenimento della LUD, proponendo in alternativa una buona regolamentazione transitoria per gli effetti di una conversione d'ufficio delle unioni domestiche registrate in matrimonio.

¹ Costituzione federale della Confederazione Svizzera (RS 101)

² Legge federale concernente la procreazione con assistenza medica (RS 810.11)

³ Codice civile svizzero (RS 210)

⁴ RS 0.107

⁵ Convenzione per la salvaguardia dei diritti dell'uomo e delle libertà fondamentali (RS 0.101)

⁶ Così si esprimeva al punto 2.7.1 il Messaggio concernente la modifica del Codice civile svizzero (Adozione) del 28 novembre 2014:

Nonostante vi siano dunque buoni motivi per consentire l'adozione a tutte le persone, a prescindere dal loro modo di vivere, non riteniamo al momento opportuno presentare al Parlamento una proposta in tal senso. Questa decisione si fonda sulle riserve tuttora presenti nella popolazione, sui pareri espressi in occasione della votazione sulla LUD, secondo cui, vista l'esclusione dall'adozione e dalla procreazione medicalmente assistita, l'unione domestica registrata non costituisce un'istituzione volta a formare una famiglia, nonché sul mandato conferito dal Parlamento riguardo alla presente revisione.

Come indicato nella presa di posizione della Conferenza delle autorità di vigilanza sullo stato civile e ripreso sopra, vanno sicuramente regolamentati gli effetti della conversione per quanto attiene il cognome e l'attinenza dei nuovi coniugi (ex partner), in particolare escludendo di attribuire in tali ambiti effetti retroattivi, affinché si possa scongiurare l'insorgere di situazioni di insicurezza giuridica. Per quanto riguarda la conversione del regime patrimoniale, analogamente a quanto fu fatto con la modifica del diritto di matrimonio entrato in vigore il 1. gennaio 1988, potrebbe essere proposto un passaggio automatico al regime della partecipazione agli acquisti, con la possibilità di adottare una soluzione diversa (comunione o separazione dei beni) con una convenzione matrimoniale a libera scelta dei coniugi.

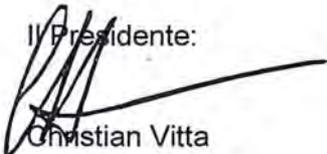
Per il rimanente, se gli effetti inerenti il diritto di filiazione e di adozione vengono, come auspicato, scorporati dal progetto, l'attuale LUD e il matrimonio sono sostanzialmente coincidenti e non avrebbe quindi senso mantenere due istituti giuridici differenti.

Ciò semplificherebbe anche la regolamentazione dei casi internazionali e porrebbe automaticamente tutte le coppie su un piano di parità.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Christian Vitta

Il Cancelliere:



Arnaldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Ehe für alle); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. März 2019 hat das Bundesamt für Justiz im Auftrag der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Wir unterstützen die gesetzgeberischen Bestrebungen, die Ehe für alle zu öffnen. Grundsätzlich sollen alle Menschen ihr Leben so gestalten können, wie sie es für richtig halten. Dies gilt auch und insbesondere für das Privatleben. Eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren entspricht nicht mehr dem gesellschaftlichen Wandel.

Zu beachten gilt es jedoch, dass aus verfassungshistorischer Sicht und nach bisheriger überwiegender Auffassung gleichgeschlechtliche Beziehungen vom Recht auf Ehe (Art. 14 Bundesverfassung [BV]; SR 101) nicht geschützt sind. Die geltende Rechtslage, wonach Homosexuelle nicht heiraten, ihre Lebensgemeinschaft aber als eingetragene Partnerschaft registrieren lassen können, verstösst somit nicht gegen das Grundrecht der Ehefreiheit, solange das entsprechende Verfassungsverständnis nicht erweitert wird (Basler Kommentar BV Peter Uebersax, Art. 14 N 30). Aus verfassungsrechtlicher und demokratiepolitischer Sicht machen wir deshalb beliebt, dass die vorliegende Gesetzesrevision mit einer der obligatorischen Volksabstimmung unterliegenden Verfassungsrevision gekoppelt wird.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit

zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 31. Mai 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kantonsdirektor

Roger Nager

Roman Balli

Handwritten signatures in blue ink. The signature for Roger Nager is on the left, and the signature for Roman Balli is on the right.



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur
Pirmin Schwander
Président de la Commission des affaires
juridiques du Conseil national
3003 Berne

Par courriel :
debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Réf. : MFP/15025460

Lausanne, le 19 juin 2019

Consultation fédérale sur l'initiative parlementaire 13.468 « mariage civil pour tous »

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'avoir consulté et vous fait parvenir par la présente ses déterminations dans le cadre de la consultation sur l'avant-projet de la modification législative qui met en œuvre l'initiative parlementaire citée en titre.

Tout d'abord, le Conseil d'Etat accueille favorablement la présente modification législative et salue le principe même du mariage civil pour tous afin de réduire les inégalités de traitement liées à l'orientation sexuelle et afin d'instituer une seule procédure pour officialiser à l'état civil les unions de tous les couples.

Cependant, le Conseil d'Etat souhaite d'abord relever des éléments précis du projet central et ensuite indiquer sa position sur la variante proposée.

Premièrement, relativement à la conversion du partenariat enregistré en mariage par simple déclaration devant l'officier de l'état civil (art. 35 CC de l'avant-projet), il estime qu'une nouvelle cérémonie de mariage au moment de la conversion n'est pas nécessaire. D'autant plus que les partenaires enregistrés ont déjà eu le choix de célébrer ou pas une cérémonie au moment de l'enregistrement du partenariat. La question d'un émolument éventuel relatif à cette déclaration devrait être clarifiée dans l'ordonnance sur les émoluments en matière d'état civil (OEEC).

Deuxièmement, l'avant-projet indique clairement qu'il ne sera plus possible d'enregistrer de nouveaux partenariats à partir du moment où le mariage est ouvert à tous les couples. Au sujet de la reconnaissance en Suisse des unions homosexuelles célébrées à l'étranger, le Conseil d'Etat considère qu'il y a lieu de renoncer à faire une distinction entre partenariat et mariage lors de leur reconnaissance en Suisse. En effet, dès lors que par cette modification législative l'institution du partenariat est abandonnée « *de lege ferenda* » en Suisse, il convient d'en faire de même pour les unions homosexuelles célébrées à l'étranger. Par conséquent, si une union entre personnes de même sexe

célébrée à l'étranger a les mêmes effets civils qu'un mariage célébré en Suisse elle devrait être reconnue en Suisse uniquement en tant que mariage. Si les effets de droit civil du partenariat étranger ne sont pas identiques, celui-ci ne pourra pas être considéré comme un mariage, avec les effets qui lui sont attachés, ni comme un partenariat enregistré au sens de la loi actuelle, cette institution n'existant plus dans le droit futur.

De plus, pour les couples dont l'union étrangère a déjà été enregistrée en tant que partenariat dans le registre de l'état civil suisse, une actualisation d'office de l'inscription du partenariat en mariage n'est pas souhaitable étant donné qu'une telle actualisation d'office est difficile à mettre en œuvre et ne correspondrait pas nécessairement à la volonté des partenaires enregistrés. Selon le cas d'espèce, l'office de l'état civil du lieu concerné par le nouvel événement ne peut pas savoir si le partenariat enregistré est à l'origine un mariage étranger qui doit être converti. Par ailleurs, il se peut que la volonté des personnes intéressées ne soit pas respectée, celles-ci ne souhaitant pas dans tous les cas convertir leur partenariat enregistré en mariage (analogie aux conversions des partenariats suisses). Une actualisation d'office ne semble donc pas appropriée et il y aurait lieu de l'effectuer uniquement sur demande des intéressés.

Le Conseil d'État souhaite également préciser que les effets de la réforme sont bienvenus relativement aux dispositions sur la naturalisation des personnes mariées avec une personne de nationalité suisse, car ils s'appliqueront dorénavant indépendamment du sexe des époux. Il est de même relativement pour les adoptions conjointes, à ce jour réservées aux couples mariés de sexe différent, qui seront ouvertes à tous les couples mariés. Effectivement, le nouveau droit de l'adoption, entré en vigueur le 1er janvier 2018, prévoit déjà expressément que, par l'adoption de l'enfant du concubin ou du partenaire, un enfant puisse avoir juridiquement deux mères ou deux pères.

S'agissant de la **variante** prévoyant d'ouvrir la procréation médicalement assistée aux couples de femmes mariées, le Conseil d'Etat considère que le moyen choisi pour atteindre ce but n'est pas adéquat et suggère que l'examen de cette question soit effectué dans le cadre d'une révision plus générale du droit de la filiation dans un projet approfondi séparé qui permette d'en mesurer toutes les conséquences. La nature des sujets étant différente, il convient de traiter séparément le droit au mariage et le droit de la filiation.

Il est précisé que l'art. 259a CC, tel qu'il est proposé, concerne tant la procréation médicalement assistée que les autres formes de procréation et qu'aucune procédure de désaveu ne semble être prévue. Le rapport explicatif indique que la commission n'a pas voulu traiter cette question dans le cadre de la présente révision (rapport explicatif, ch. 5.2, p. 23). Toutefois, si l'on élargi la présomption de parentalité due au mariage, la qualité pour agir, les moyens de droit et les délais pour introduire une procédure en désaveu doivent être prévus, évalués et précisés. De plus, le droit actuel de la filiation est construit sur le principe de la parenté biologique des parents. Ce principe ne pouvant pas s'appliquer à l'épouse de la mère, il n'est pas souhaitable de modifier uniquement une petite partie du droit de la filiation sans procéder à une réflexion aboutie, ce d'autant plus que le 12 décembre 2018 le Conseil des Etats a adopté le postulat 18.3714 « Examen du droit de la filiation ».



En ce qui concerne les conséquences pour les cantons et les communes, le Conseil d'Etat relève que la législation cantonale devra être adaptée et il sollicite par conséquent un délai de mise en œuvre adéquat. Il apparaît également que la charge de travail des autorités d'état civil sera légèrement augmentée au vu des nouvelles procédures de déclaration de conversion du partenariat enregistré en mariage et, éventuellement, de nouvelles cérémonies de mariage.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, le Conseil d'Etat vaudois vous prie de croire, Monsieur le Président, en l'expression de ses sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

Nuria Gorrite

LE CHANCELIER

Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SPOP



Recommandé

Commission des affaires juridiques
du Conseil national
Monsieur Pirmin Schwander
Président
3003 Berne

Références SPM/ChT
Date 12 juin 2019

Procédure de consultation : « Mariage civil pour tous »

Monsieur le Président,

Donnant suite à votre invitation du 14 mars 2019, le Conseil d'Etat du canton du Valais vous communique, par la présente, sa détermination.

Nous avons pris connaissance de l'avant-projet (ci-après : AP) et du rapport explicatif consécutifs à l'acceptation par le Conseil national, lors de sa séance du 14 février 2019, de l'initiative parlementaire intitulée « *Mariage civil pour tous* ».

La question de savoir si le mariage civil doit être réservé aux couples hétérosexuels ou s'il faut l'étendre aux couples homosexuels est délicate. Selon les convictions personnelles ou religieuses de chacun, les positions sont souvent tranchées et les réactions émotionnelles.

Sans entrer dans le débat d'idées, nous mentionnerons ici qu'il n'est pas possible de faire abstraction du monde qui nous entoure, sachant que la plupart de nos voisins (France, Allemagne, Autriche, etc.) ont ouvert le mariage civil à tous les couples. De plus, il faut avoir conscience que notre société exige progressivement que toutes les unions soient traitées sur un pied d'égalité, indépendamment de l'orientation sexuelle, dernier exemple en date, la possibilité, depuis le 1^{er} janvier 2018, d'adopter l'enfant de son partenaire enregistré.

Ceci dit, vous trouverez, ci-dessous, notre prise de position quant aux principales questions soulevées, dans l'hypothèse d'un mariage pour tous :

Articles 35 et 35a AP-LPart :

Si le mariage pour tous était introduit, la conclusion de nouveaux partenariats enregistrés ne serait plus possible.

Les partenariats existants seraient toutefois maintenus, à moins d'être convertis en mariage. Pour convertir un partenariat enregistré en mariage, il est en outre prévu que les partenaires puissent en tout temps se rendre dans un office d'état civil et y signer une déclaration de conversion.

Dans ce contexte, nous nous demandons si, dans un souci de simplification et de réduction des coûts, une telle conversion ne pourrait pas être automatique, puisque la majorité des partenaires souhaiteraient l'effectuer. Ceux qui entendraient rester en partenariat enregistré disposeraient d'un délai (par exemple une année) suivant l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions pour le

déclarer expressément ; à défaut, leur partenariat serait converti *ex lege* à l'échéance du délai en question. Certes, la Constitution garantit la liberté de ne pas se marier, mais les partenaires ont tout de même déjà enregistré leur consentement dans le cadre d'une procédure très proche de celle du mariage, qui a de surcroît les mêmes effets dans de nombreux domaines.

Par ailleurs, pour éviter toute ambiguïté quant aux effets d'une conversion, nous modifierions l'article 35a al. 1 AP-LPart, qui considère les partenaires comme mariés « *dès que la déclaration de conversion est déposée* ». La conversion n'a semble-t-il pas d'effets rétroactifs quant au choix du nom de famille, au droit de cité ou aux enfants des partenaires, mais cela ne ressort pas clairement du texte légal. Nous préciserions donc que la conversion en mariage n'a aucun effet rétroactif, sauf en ce qui concerne d'éventuels calculs de durée (par exemple pour le calcul de l'entretien après le divorce).

Articles 45 al. 3 et 65a AP-LDIP

Selon le projet, un mariage célébré à l'étranger entre personnes de même sexe serait reconnu en Suisse en tant que mariage et non plus en tant que partenariat enregistré, ce qui ne soulève aucune remarque particulière de notre part.

Par contre, il est également prévu qu'un partenariat enregistré conclu à l'étranger soit toujours reconnu en Suisse comme tel, ce qui nous laisse perplexes. En effet, d'un côté l'institution du partenariat enregistré serait abandonnée (sauf pour ceux enregistrés avant la modification législative) et de l'autre les partenariats conclus à l'étranger continueraient à être enregistrés en Suisse comme des partenariats. En outre, s'agissant des « *partenariats enregistrés* » à l'étranger, mais entre personnes hétérosexuelles, ceux-ci pourraient être transcrits en Suisse comme des mariages, alors que le même partenariat, s'il était conclu entre personnes de sexes différents, serait enregistré en Suisse comme un partenariat.

A notre sens, pour la cohérence du système, les dispositions de la Loi sur le droit international privé (LDIP) ne devraient donc plus faire la distinction entre mariage et partenariat. Sur ce point, nous partageons l'avis de la Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (réponse à la consultation du 12 avril 2018).

Articles 252 al. 2 et 259a AP-CC

Dans le prolongement du mariage pour tous, l'AP permettrait aux femmes mariées d'accéder au don de sperme en Suisse.

Nous y sommes favorables puisqu'aujourd'hui les couples homosexuels s'arrangent pour trouver un donneur en Suisse (hors suivi médicalisé) ou recourent à la procréation médicalement assistée à l'étranger, si bien qu'au final l'interdiction est largement contournée. Pour un meilleur suivi de ce type de situation, il apparaît donc préférable d'offrir également cette possibilité en Suisse.

Cependant, pour ce faire, nous estimons qu'il serait plus opportun de modifier la Loi sur la procréation médicalement assistée (LPMA) que d'adapter une partie du droit de la filiation, qui doit de toute manière être revu dans son ensemble. En effet, pour permettre l'accès au don de sperme pour deux femmes mariées, l'AP considère l'épouse de la mère comme le parent légal de l'enfant né pendant le mariage sans régler de manière complète la question de la filiation. Par exemple, il ne serait pas possible de contester la parentalité de l'épouse, de la même manière qu'il est possible selon le droit actuel de contester la paternité du mari. Nous partageons donc l'avis de la Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (réponse à la consultation du 12 avril 2018), qui défend l'idée d'une refonte séparée et ultérieure du droit de la filiation. A notre sens, un couple de femmes mariées pourrait accéder à un don de sperme par une simple adaptation de l'art. 3 al. 2 let. a LPMA.

Enfin, dans l'hypothèse d'un mariage civil pour tous, une adoption conjointe deviendrait envisageable également pour des époux de même sexe, sans modification des dispositions légales en la matière. En effet, le droit en vigueur (art. 264a CC) permet déjà à des époux (qui pourraient être également deux hommes ou deux femmes) d'adopter conjointement s'ils font ménage commun depuis au moins trois ans et sont tous deux âgés de 28 ans révolus. Ce pas supplémentaire s'inscrit dans le prolongement du nouveau droit de l'adoption entré en vigueur le 1^{er} janvier 2018, qui permet notamment d'adopter l'enfant de son partenaire enregistré. Si l'on considère qu'une adoption conjointe par des personnes de même sexe, prononcée à l'étranger, est déjà reconnue en Suisse, s'opposer à ce type d'adoption ne fait plus sens.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de sa parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le présidente


Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à debora.gianinazzi@bj.admin.ch (par mail en format Word et PDF)

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrats
3003 Bern

Zug, 28. Mai 2019 ek

**Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative (13.468) «Ehe für alle»
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts der Kommission für Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

I. Anträge

1. Variante (Art. 252, Gliederungstitel vor Art. 255 und Art. 259a ZGB): Die originäre Entstehung des Kindesverhältnisses sei nicht in der Kernvorlage, sondern in einer separaten Vorlage über das Abstammungsrecht zu regeln.
2. Die Anträge der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst in ihrer Vernehmlassung vom 12. April 2019 seien zu berücksichtigen.
3. Es sei zu berücksichtigen, dass die geplante Einführung der Ehe für alle Auswirkungen auf die Gemeinden und Kantone hat.

II. Begründung

Allgemeines

Der Regierungsrat des Kantons Zug befürwortet die geplante Gesetzesrevision (Kernvorlage). Dies aus der Überzeugung, dass jede Person ihr Privatleben so gestalten soll, wie sie es für richtig hält. Es ist zu begrüßen, dass mit der geplanten Einführung der Ehe für alle die Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren aufgehoben wird. Die Ehe für alle ist zudem bereits in mehreren europäischen Ländern Realität. Dem Kanton Zug mit seiner internationalen Ausrichtung ist es ein Anliegen, dass die Schweiz dieser Entwicklung offen gegenübersteht.

Die Einführung der Ehe für alle ist eine gesetzgeberische Herausforderung. Der Zuger Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, dass die Umsetzung in mehreren Schritten erfolgen soll. Die vorliegende Kernvorlage ermöglicht, dass die Ehe für alle rasch eingeführt werden kann und nicht an der Uneinigkeit über allfällige damit zusammenhängende Fragestellungen scheitert. Zu den weiteren Schritten, welche die Einführung der Ehe für alle mit sich bringt und zu weiteren Gesetzgebungsverfahren führen, äussert sich die Zuger Regierung zu gegebener Zeit.

Zu Antrag 1

Die Kommission hat entschieden, die Kernvorlage mit einer Variante zu ergänzen, die den Zugang zum fortpflanzungsmedizinischen Verfahren der Insemination mit gespendeten Samenzellen für weibliche Ehepaare ermöglicht. Diese Variante sieht die Änderung der Regel über die Entstehung des Kindesverhältnisses im ZGB vor. So soll künftig die Ehefrau der Mutter – gleich wie der Ehemann – ab Geburt als rechtliches Elternteil gelten, wenn das Kind während der Ehe geboren wird. Dadurch wird weiblichen Ehepaaren der Zugang zur Samenspende gemäss dem Fortpflanzungsmedizingesetz ermöglicht, ohne dass dieses Gesetz angepasst werden muss. Dies ist abzulehnen. Der Regierungsrat des Kantons Zug ist der Ansicht, dass die Öffnung der Fortpflanzungsmedizin für gleichgeschlechtliche Ehepaare zusammen mit der Neugestaltung des Abstammungsrechts erfolgen sollte. Insbesondere die Frage, wie ein biologischer Vater die Elternschaft der Ehefrau der Mutter anfechten kann, ist bei der vorliegenden Variante nicht geregelt.

Zu Antrag 2

Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) weist auf einige Unklarheiten und Verbesserungsmöglichkeiten der vorgeschlagenen Gesetzesrevision hin. Der Regierungsrat des Kantons Zug teilt diese Feststellungen und unterstützt die Anträge der Fachkonferenz. Er verzichtet auf inhaltliche Wiederholungen und verweist stattdessen auf die Vorbringen und Anträge der KAZ.

Zu Antrag 3

Der Regierungsrat des Kantons Zug weist darauf hin, dass die Einführung der Ehe für alle entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht der zuständigen Kommission nicht nur geringe Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden hat. Dies ist bei der weiteren Beratung dieses Geschäfts entsprechend zu berücksichtigen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zug, 28. Mai 2019

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schless
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie per E-Mail an:

- debora.gianinazzi@bj.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Staatskanzlei (info@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Kantonales Sozialamt (sozialamt@zg.ch)
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (info.kes@zg.ch)
- Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (info.zibu@zg.ch)



Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
3003 Bern

19. Juni 2019 (RRB Nr. 594/2019)

**Parlamentarische Initiative 13.468 Ehe für alle
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Mit Schreiben vom 14. März 2019 haben Sie uns die Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) und weiterer Gesetze zur Verwirklichung des Anliegens «Ehe für alle» zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen die Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts. Dass der Bereich der Hinterlassenenrenten einstweilen nicht angepasst wird, ist angesichts der Tatsache, dass dieser Bereich vor weiteren Revisionen steht, nachvollziehbar. Wir weisen allerdings darauf hin, dass mit dem gewählten Vorgehen die Lösung gewisser Rechtsfragen bis zur Bereinigung der entsprechenden Gesetze der Rechtsprechung überlassen wird (z. B. Anspruch auf eine Witwenrente gemäss Art. 24 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [SR 831.10]). Dass das Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz [PartG, SR 211.231]) nicht aufgehoben wird, sondern mit einer Zweckänderung bestehen bleiben soll, bis die letzten eingetragenen Partnerschaften aufgehoben oder durch Tod einer Partnerin oder eines Partners erloschen sind, erscheint ein gangbarer Weg zu sein. Es ist davon auszugehen, dass noch eine lange Zeit vergehen wird, bis die Bestimmungen des Partnerschaftsgesetzes keine Anwendung mehr finden werden, weshalb das gewählte Vorgehen der Rechtssicherheit dient.

Bezüglich der Einführung der originären Elternschaft der Ehefrau der leiblichen Mutter in der Variante zu Art. 252 bzw. 259a VE-ZGB hat die Kommission entschieden, die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen mit der vorliegenden Revision nicht zu beantworten. Zu erwähnen ist dabei insbesondere die Anfechtung der Elternschaft der Mutter (Erläuternder Bericht S. 25 f.), die immer dann denkbar ist, wenn das Kind nicht mittels anonymer

Samenspende gezeugt wird. Mit diesem Vorgehen wird die Klärung wichtiger Fragen der Rechtsprechung überlassen, womit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit nicht Rechnung getragen wird. Gerade in diesem zentralen Bereich des menschlichen Lebens erscheint uns das nicht angemessen, weshalb der Variante gemäss Vernehmlassungsvorlage nicht zugestimmt werden kann (siehe nachfolgend, zu Art. 259a VE-ZGB).

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 259a VE-ZGB:

Unklar bleibt bei der Variante, worauf sich die Formulierung in Art. 259a Abs. 2 ZGB «Hinsichtlich der Rechtsstellung des anderen Elternteils (...)» bezieht. Bezieht sich der Begriff der Rechtsstellung nur auf die Wirkungen des Kindesverhältnisses gemäss Art. 270 ff. ZGB (insbesondere Unterhaltspflicht) oder soll er – entgegen dem Bericht der Kommission – auch die Regeln der Anfechtung der Ehelichkeitsvermutung gemäss Art. 256 ff. ZGB umfassen? Die Variante scheint davon auszugehen, dass eine Insemination mit gespendeten (anonymen) Samenzellen die Elternschaft des weiblichen Ehepaares ermöglicht. Der Sachverhalt, dass die Elternschaft einer Ehefrau der Mutter nicht auf assistierter Reproduktion beruhen kann, wird ausgeblendet, und es fragt sich, ob dies der Realität gerecht wird. Da die Variante einzig den Zugang von weiblichen Ehepaaren zur Fortpflanzung und damit zur Elternschaft regelt, ohne sich zu den Auswirkungen auf das übrige Zivilrecht zu äussern, bleibt insbesondere unklar, ob die Regeln der Anfechtung der Ehelichkeitsvermutung gemäss Art. 256 ff. ZGB, entgegen dem Bericht der Kommission, anwendbar sind. Unerwähnt bleibt auch das Anfechtungsrecht des Kindes (vgl. Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Da für grundlegende und in ihrer Bedeutung heikle Fragen der Gesetzgeber zuständig ist, kann der Variante in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Zu Art. 9g VE-Schlusstitel ZGB (4a. Güterrecht der vor dem [Datum des Inkrafttretens der Gesetzesrevision] im Ausland geschlossenen Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts):

Diese übergangsrechtlichen Fragen sind im Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) zu regeln. Dabei würden wir die Schaffung einer Übergangsbestimmung mit der Möglichkeit einer (kostenlosen) Erklärung der Partnerinnen und Partner, die Partnerschaft (wieder) in eine Ehe umzuwandeln, der in Art. 9g Abs. 1 vorgesehenen Rückwirkung mit Bezug auf das Güterrecht vorziehen (vgl. nachfolgend, zu Art. 45 IPRG).

Zu Art. 35 VE-PartG (Umwandlungserklärung):

Mit Bezug auf die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe erachten wir es nicht als notwendig, dass die bestehende eingetragene Partnerschaft mittels Dokumenten belegt werden muss. Die Daten und somit der Zivilstand sind aus dem Personenstandsregister ersichtlich. Es sollte folglich ausreichen, dass sich die Partnerinnen und Partner mittels Identitätsdokument ausweisen. Auch ist die Aktualität der Daten zu prüfen, wie es gemäss Art. 16 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.231) bei jeder Amtshandlung vorgesehen ist.

Zudem müsste es in dieser Bestimmung «vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten» und nicht «vor dem Zivilstandsamt» heissen.

Zu Art. 45 VE-IPRG (eingetragene Partnerschaft und Internationales Privatrecht):

Wir erachten es als konsequent, dass nur noch ausländische Eheschliessungen ins schweizerische Personenstandsregister eingetragen werden können, da in der Schweiz keine eingetragenen Partnerschaften mehr geschlossen werden können und an solche Partnerschaften folglich auch keine Rechtswirkungen mehr geknüpft werden.

Es trifft zu, dass das Zivilstandsregister nur von deklaratorischer Bedeutung ist. Die Wirkungen der bisherigen «Herabstufung» von im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen zu eingetragenen Partnerschaften durch den geltenden Art. 45 Abs. 3 IPRG dauern bei den unter dem bisherigem Recht als Partnerschaften ins Zivilstandsregister eingetragenen gleichgeschlechtlichen Ehen fort. Mit Blick auf die Nichtrückwirkung der neuen Regelung muss eine Übergangsbestimmung geschaffen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine Umwandlung eine (kostenlose) persönliche Erklärung der Partnerinnen bzw. Partner voraussetzen.

Art. 65 Abs.1 VE-IPRG (Ausländische Entscheidungen):

Im Sinne der Gleichbehandlung soll die Anerkennung der Ehescheidung im Staat der Eheschliessung unabhängig vom Geschlecht möglich sein. Der geltende Abs. 1 könnte deshalb mit «oder im Eheschliessungsstaat» ergänzt werden. Damit würde sich die Prüfung einer Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Eheauflösung im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts sowie im Heimatstaat erübrigen und die Bestimmung kann vereinfacht werden.

Zusätzliche Bestimmung nach Art. 58 IPRG:

Da die Schweiz künftig keine eingetragenen Partnerschaften mehr zulässt, solche aber zum Teil im Ausland noch abgeschlossen werden, sollte es den eingetragenen Partnerinnen und Partnern künftig möglich sein, beim Zivilstandsamt eine Erklärung abzugeben, dass auf ihre – im Ausland geschlossene – eingetragene Partnerschaft für den schweizerischen Rechtsraum die Folgen der Ehe anwendbar sein sollen. Die Verweisung in Art. 65a E-IPRG gilt lediglich für Scheidung und Trennung und ist folglich nicht ausreichend. Eine solche Umwandlungserklärung findet sich auch bei den Übergangsbestimmungen zu in der Schweiz vor Inkrafttreten dieser Vorlage geschlossenen Partnerschaften (Art. 35 f. E-PartG).

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli

